

Anlage 2 zur Beschlussvorlage 168/2011

Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Stadt Lüdenscheid

Auswertung der Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Einzelbewertung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
1.	<p>Landwirtschaftskammer NRW</p> <p>Schreiben vom: 02.03.2011 Eingang am: 03.03.2011</p>	<p>Durch die Darstellung der Flächennutzungen im Flächennutzungsplan werden landwirtschaftliche Belange berührt. Zum Entwurf des Planes hat die Landwirtschaftskammer einen Fachbeitrag erstellt. Wesentliche Aussagen des Beitrages sind im vorgelegten Entwurf berücksichtigt worden. Begrüßt wird die Darstellung von Flächen mit besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung. Sie gibt einen Hinweis für Abwägungen in der Raumnutzung. Die Aussagen zur Landwirtschaft unter Kapitel 4.2.4 werden unterstützt. Ebenso treffen die Aussagen des Kapitels 8.11 für die Landwirtschaft zu. In Anbetracht des für Lüdenscheid prognostizierten Strukturwandels in der Landwirtschaft gilt es Freiräume, d. h. landwirtschaftliche Nutzflächen, zu erhalten und offen zu halten.</p> <p>Bei notwendigen Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft sind diese so zu steuern, dass mit diesen Mitteln schwierig zu bewirtschaftende landwirtschaftliche Nutzflächen gepflegt werden. Auf diese Weise kann die Landwirtschaft gestützt und der Erholungswert der Landschaft erhalten werden.</p> <p>Bei Umweltverträglichkeitsprüfungen ist es sinnvoll und zielführend, unter dem Kapitel Kultur- und Sachgüter den Verlust landwirtschaftlicher Fläche (Freiraumverlust) mit abzu prüfen. In Bereichen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft käme dann eine andere Gewichtung des Belangs zustande.</p>	<p><i>Die Stellungnahme bestätigt die Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Fachbeitrages und regt an, Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftliche Flächen zu beziehen.</i></p> <p><i>Ferner wird angeregt den Aspekt schutzwürdiger Böden auch hinsichtlich der Schutzgüter „Kultur und Sachgüter“ im Umweltbericht zu berücksichtigen.</i></p> <p><u>Hinsichtlich der Bestätigung der Berücksichtigung des Fachbeitrages der Landwirtschaftskammer wird der Stellungnahme gefolgt.</u></p> <p><u>Der Hinweis zur Berücksichtigung landwirtschaftlich schwer zu bewirtschaftender Flächen bei Kompensationsmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen</u> und kann bei nachfolgenden Planverfahren berücksichtigt werden. Im Rahmen der Zielsetzungen wird unter 4.2.4 als Planungsziel ausgeführt, dass Ausgleichsflächen vorrangig dort gesucht werden sollen, wo Kompensationen im Stadtgebiet zu einer Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Strukturen beitragen.</p> <p><u>Der Anregung bei der Schutzgutbetrachtung „Kultur und Sachgüter“ auch den Aspekt schutzwürdiger Böden zu berücksichtigen wird gefolgt.</u></p> <p>Die Belange zum Bodenschutz sind zunächst im Rahmen der Prognosen zu den Schutzgütern „Boden“, „Landschaft“ berücksichtigt. Berücksichtigung finden sie aber auch als Sonderfall bei der Schutzgutbetrachtung „Kultur und Sachgüter“, da hier auch die Aspekte des Erhaltes historischer Kulturlandschaften und kulturhistorischer Nutzungsformen bewertet werden.</p>

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
2.	<p>Märkischer Kreis Fachdienst Immissionsschutz</p> <p>Schreiben vom: 01.04.2011 Eingang: 06.04.2011</p>	<p>Für die Neuaufstellung des FNP werden aus der Sicht des Immissionsschutzes folgende Anregungen vorgetragen:</p> <p><u>Gewerbliche Bauflächen</u> Den Planungsunterlagen liegen keine gutachterlichen Prognosen bei. Im weiteren Verfahrensverlauf sollten die potentiellen gewerblichen Bauflächen durch eine lärmtechnische Untersuchung bewertet werden.</p> <p><u>Vorrangfläche für Windenergieanlagen (WEA)</u> Im Zuge der Neuaufstellung wurde das gesamte Stadtgebiet mittels einer Tabuflächenanalyse für die Windkraftnutzung untersucht. Mit dem Ergebnis, dass eine neue Vorrangfläche für Windenergieanlagen (WEA) unmittelbar nördlich der A 45 im Bereich des Rastplatzes Hunscheid dargestellt werden soll. Die im gültigen FNP dargestellten kleinen Konzentrationszonen werden im Rahmen der Neuaufstellung nicht mehr übernommen.</p> <p>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind für die angrenzenden Ortschaften Ober- und Niederhunscheid' sowie Tweer' Immissionsrichtwerte nach TA Lärm von 60/45 d B(A) einzuhalten.</p> <p>Im FNP-Entwurf wird der Immissionsschutzvorsorgeabstand zur nächsten Wohnbebauung im Außenbereich mit 260 m angesetzt. Das bedeutet, dass in Abhängigkeit von der Anlagenhöhe und vom Anlagentyp ggf. nur ein schallreduzierter Betriebsmodus mit zeitweiser Abschaltung bei Schattenwurf möglich ist. Entsprechende gutachterliche Aussagen zum Immissionsschutz sind den Planunterlagen nicht beigelegt.</p> <p>Ich weise daraufhin, dass bei Ausweisung von Konzentrationszonen für WEA, die unter Nummer 8 des Windenergie-Erlass-Entwurfes (Stand. 07.02.2011) genannten spezialgesetzlichen Regelungen zu beachten sind.</p>	<p><i>Es wird angeregt für potentielle gewerbliche Bauflächen lärmtechnische Untersuchungen durchzuführen.</i></p> <p><i>Ferner wird hinsichtlich der Vorrangfläche für Windenergieanlagen auf die entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen zum Immissionsschutz hingewiesen.</i></p> <p><u>Die Anregung, für potentielle gewerbliche Bauflächen lärmtechnische Untersuchungen durchzuführen, wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p>Auf der Planungsebene des Flächennutzungsplanes ist es nicht erforderlich, für einzelne potentielle gewerbliche Bauflächen lärmtechnische Untersuchungen vorzunehmen. Lärmtechnische Untersuchungen sind jedoch im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder ggf. im Baugenehmigungsverfahren relevant. Ergänzend ist anzumerken, dass der Vorentwurf keine Gewerbeflächenreserven darstellt, die nicht schon im rechtswirksamen Plan dargestellt sind. Neben Bebauungsplanreserven und gewerblichen Brachflächen sind lediglich die Flächen Markenstück und Am Wendelpfad (siehe Begründung zum Vorentwurf S. 59) mit zusammen 1,9 ha nicht überplante FNP-Flächen, die mit dem textlichen Hinweis „Emissionsmöglichkeiten aufgrund nördlich angrenzender Wohnbebauung gering“ beschrieben sind.</p> <p><u>Die Hinweise und Anregungen hinsichtlich der Konzentrationszone zur Windenergienutzung werden zur Kenntnis genommen.</u> Aufgrund einer Neubewertung des Sachstandes ist es vorgesehen, einen „Teilflächennutzungsplan Windenergie“ aufzustellen. Entsprechend wird im Entwurf noch keine Vorrangzone dargestellt. Die Hinweise können bei der Vorentwurfsbearbeitung zum „Teilflächennutzungsplan Windenergie“ ver-</p>

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
		<p>Dies sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 8.1.1 (Vorbeugender Immissionsschutz in der Planung) • 8.1.2 (Freileitungen) • 8.1.3 (Technische Anlagen) • 8.1.5 (Abstände der WEA untereinander) • 8.2.5 (Luftverkehrsrecht) <p>Da keine gutachterlichen Prognosen vorliegen, können im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Stellungnahme zum FNP keine konkreten Aussagen getroffen werden.</p> <p>Im weiteren Verfahrensverlauf sollte für die Vorrangfläche für WEA eine lärmtechnische Untersuchung und eine Schattenwurfberechnung vorgelegt werden.</p>	wendet werden.
3.	<p>Märkischer Kreis Fachdienst Abfallwirtschaft, Bodenschutz, und Wasserbau</p> <p>Schreiben vom: 01.04.2011 Eingang: 06.04.2011</p>	<p>Aus Sicht des FD 45 bestehen keine grundsätzlichen Bedenken zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lüdenscheid.</p> <p>Hinweise zur Neuaufstellung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In den Erläuterungen zum FNP Lüdenscheid werden in Kapitel 9.2 „Altlasten / Altlastenverdachtsflächen“ 52 Standorte als kennzeichnungspflichtig mit Stand 2010 benannt und in Anlage 2 „Kennzeichnungspflichtige Altlastenflächen“ namentlich aufgeführt. In meinem Schreiben von Mai 2010 zur Aufstellung des FNP Lüdenscheid wurden jedoch 60 Standorte aufgeführt. Die Liste der Standorte ist dementsprechend zu ergänzen. • Im Kapitel 9.2 „Altlasten / Altlastenverdachtsflächen“ sollte auch folgender Hinweis enthalten sein: Im Altlastenkataster befinden sich zahlreiche Flächen mit Kontaminationspotential, welche nicht untersucht, 	<p><i>Es wird angeregt die bereits abgestimmten 60 Altlastenstandort entsprechend zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Ferner wird eine textliche Ergänzung hinsichtlich der nicht kennzeichnungspflichtiger Altlastenstandorte angeregt.</i></p> <p><u>Der Anregung, die bereits abgestimmten 60 Altlastenstandort entsprechend zu berücksichtigen, wird gefolgt.</u> Im Entwurf zum Flächennutzungsplan ist die mit dem Märkischen Kreis abgestimmte Liste entsprechend der Stellungnahme berücksichtigt.</p> <p><u>Der Anregung, zu einer textlichen Ergänzung hinsichtlich nicht kennzeichnungspflichtiger Altlastenstandorte, wird gefolgt.</u> Eine solche Ergänzung ist geeignet, um den Sachverhalt zu den kennzeichnungspflichtigen Altlastenflächen klarer darzustellen. Punkt 9.2 der Begründung ist entsprechend ergänzt.</p>

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
		<p>bzw. bei denen keine Gefährdungsabschätzung vorliegt. Diese Flächen mit z.T. hohem Schadstoffpotential müssen ohne den analytischen Nachweis einer erheblichen Gefährdung von Schutzgütern als <u>nicht kennzeichnungspflichtig</u> im Sinne des Gem. RdErl. „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ eingestuft werden. Diese Standorte sind folgerichtig nicht in Anlage „Kennzeichnungspflichtige Altlastenflächen“ enthalten.</p> <p>Aus abfall- und wasserbaulicher Sicht bestehen keine Bedenken.</p>	
4.	<p>Märkischer Kreis Fachdienst Gesundheitschutz und Umweltmedizin</p> <p>Schreiben vom: 01.04.2011 Eingang: 06.04.2011</p>	<p>Bei den Wohnbauflächen W 12.003 Parkstraße B und W 13.002 Haydnstraße B kommt es zu Störungen durch Lärmimmissionen durch Brecher der Inertstoffdeponie. Hier wäre (bei Realisierung der Planung) zu prüfen, ob bei einer Nutzung als Wohnbaufläche, die anzusetzenden Lärmimmissionsrichtwerte für Wohngebiete eingehalten werden.</p> <p>Es wird angeregt, die Wohnbaufläche W 09.002 Leifringhausen-Rehbuschweg als vorbelastete Fläche (Lärm) zu kennzeichnen. Eine Ausweitung der Wohnnutzung ist hier nicht wünschenswert.</p>	<p><i>Hinsichtlich der Wohnbauflächen W 12.003 Parkstraße und W 13.002 Haydnstraße wird angeregt, die Einhaltung der Lärmimmissionsrichtwerte zu prüfen.</i></p> <p><i>Ferner wird eine Darstellung von Wohnbauflächen im Bereich W 09.002 Leifringhausen-Rehbuschweg als nicht wünschenswert gesehen.</i></p> <p><u>Der Hinweis zur Prüfung der Einhaltung der Lärmimmissionsrichtwerte wird zur Kenntnis genommen.</u> Dieser Aspekt ist, wie in der Stellungnahme gefordert, bei der Realisierung der Planungen, zu berücksichtigen.</p> <p><u>Der Anregung, die im Kern ein Verzicht auf eine Darstellung der Fläche W 09.002 Leifringhausen-Rehbuschweg nahe legt, wird zur Kenntnis genommen.</u> Die Fläche Leifringhausen Rehbuschweg ist bereits im Vorentwurf nicht dargestellt. Im Rahmen der Alternativenprüfung (siehe Umweltbericht zum Vorentwurf, S. 57) waren die Lärmimmissionen durch Autobahn und Raststätte zu berücksichtigen, die der Darstel-</p>

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
			lung nach derzeitigem Stand soweit entgegenstehen, dass nach derzeitigem Stand keine Wohnflächendarstellung im Entwurf des Flächennutzungsplans erfolgt.
5.	Märkischer Kreis Untere Wasserbehörde Schreiben vom: 01.04.2011 Eingang: 06.04.2011	<p><u>Zu 8.8.4 „Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung“:</u> Das Abwasserbeseitigungskonzept ist nunmehr alle sechs Jahre fortzuschreiben.</p> <p>Es soll auch Aussagen darüber enthalten, wie zukünftig in den Entwässerungsgebieten das Niederschlagswasser unter Beachtung des § 51 a LWG NW und der städtebaulichen Entwicklung beseitigt werden können.</p> <p><u>Zu 8.13.1 „Konzentrationszonen für Windenergienutzung“:</u> Teilweise werden Flächen in der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes „FuelbeckeTalsperre“ in Anspruch genommen, somit greift zunächst ein Verbotstatbestand gemäß Schutzgebietsverordnung. Über eine Ausnahme wäre wasserrechtlich zu diskutieren.</p>	<p><i>Es wird auf den sechsjährigen Fortschreibungszeitraum des Abwasserbeseitigungskonzeptes und Inhalte solcher Konzepte hingewiesen.</i></p> <p><i>Ferner wird die Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Ausnahme hinsichtlich der Vorrangfläche für Windenergieanlagen bei Hunscheid beschrieben.</i></p> <p><u>Der Anregung zur Berücksichtigung des sechsjährigen Fortschreibungszeitraums bei Abwasserbeseitigungskonzepten wird gefolgt.</u> Der nachrichtlich genannte Fortschreibungszeitraum ist in der Begründung unter Punkt 8.8.4 entsprechend auf sechs Jahre geändert. Die Erläuterung ist ergänzt.</p> <p><u>Die Hinweise hinsichtlich der Konzentrationszone zur Windenergienutzung werden zur Kenntnis genommen.</u> Aufgrund einer Neubewertung des Sachstandes ist es vorgesehen, einen „Teilflächennutzungsplan Windenergie“ aufzustellen. Entsprechend wird im Entwurf keine Vorrangzone dargestellt. Die Hinweise können bei der Vorentwurfsbearbeitung zum „Teilflächennutzungsplan Windenergie“ verwendet werden.</p>
6.	Märkischer Kreis Untere Landschaftsbehörde Schreiben vom: 01.04.2011 Eingang: 06.04.2011	<p>Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege und der von hier aus zu vertretenden Belange wird die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes begrüßt, da damit die Grundlage für die künftige städtebauliche Entwicklung in der Stadt Lüdenscheid aktualisiert wird.</p> <p>Folgende Anregungen und Bedenken zum FNP-Verfahren werden von hier aus formuliert.</p>	<p><i>Die Stellungnahme weist zunächst auf aktuelle Bearbeitungsgrundlagen hinsichtlich der Biotop- und Artenschutzbewertung hin.</i></p> <p><i>Ferner wird eine allgemeine Nutzbarkeit von Nadelhölzern für Bauvorhaben angenommen und abgelehnt.</i></p> <p><i>Es werden Vorgaben angeregt, die eine Beurteilung</i></p>

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
		<p>In die ökologischen Einschätzungen sind die nun aktuellen Darstellungen (tlw. aus 2010) der geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG und § 60 LG-NW einzubeziehen.</p> <p>Bei der Beurteilung des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG ist auch die gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 22.12.2010 zu berücksichtigen. Die Artenschutzprüfung (ASP) ist dabei als erkennbar eigenständiges Prüfverfahren darzustellen.</p> <p>Einer allgemeinen Nutzbarkeit von Nadelwäldern, z.B. auch für Bauvorhaben, kann von hier nicht zugestimmt werden. Dies gilt auch für sog. Kyrill-Flächen. Wälder stellen zwar einen hohen Flächenanteil des Stadtgebietes von Lüdenscheid dar, können aber nicht allgemein als Entwicklungsfläche der Stadt Lüdenscheid dienen.</p> <p>Um über die Nutzung von Wald in Einzelfällen entscheiden zu können, sollten auf Ebene des FNP Vorgaben erfolgen, die die Beurteilung künftiger Einzelmaßnahmen ermöglichen (Tabuflächen, Abstandsflächen, Entwicklungsflächen etc.).</p> <p>Die Absicht zur ökologischen Aufwertung von Nadelwäldern wird von hier aus unterstützt, insbesondere wenn die Aufwertung an geeigneten Stellen durchgeführt wird. Diese Bereiche sollten ebenfalls auf FNP-Ebene herausgearbeitet werden.</p> <p>Für die durch den FNP vorbereiteten und zu erwartenden Eingriffe in folgenden Bebauungsplanverfahren sind Aussagen zum Ausgleich der Eingriffsfolgen im Stadtgebiet Lüdenscheid zu machen. Hier können Ziele der Freiraumentwicklung formuliert und unterstützt werden. Von hier wird angeregt, entsprechende Suchräume zu entwickeln und im FNP darzustellen.</p> <p>Im Entwurf zum FNP sind insbesondere im nordöstlichen Teil des Stadtgebietes Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirt-</p>	<p>von künftigen Nutzungen von Waldflächen im Einzelfall ermöglichen.</p> <p>Hinsicht der Eingriffsfolgen durch nachfolgende Verfahren werden Aussagen zu den Eingriffsfolgen und die Darstellung von entsprechenden Suchräumen für Ausgleichsmaßnahmen angeregt.</p> <p>In Bezug auf die Darstellung von Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft wird auf die Bedeutung der nicht besonders dargestellten landwirtschaftlichen Flächen und deren Freiraumfunktionen hingewiesen.</p> <p>Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen den Freiraum zu gestalten und zu entwickeln und mit Nachbarkommunen gemeinsame Strategien zu entwickeln. Die Möglichkeit der Freiraumgestaltung wird auch auf den innerstädtischen Freiraum bezogen.</p> <p>Ferner wird hinsichtlich der Zielsetzung der ökologischen Aufwertung von Nadelwäldern angeregt, entsprechende Bereiche darzustellen.</p> <p>In Verbindung mit der geplanten Vorrangzone für Windenergieanlagen wird auf die Beachtung artenschutzrechtlicher Belange und notwendige Abstimmungen mit dem Landschaftsplan hingewiesen.</p> <p>Die Siedlungsflächenrücknahmen werden begrüsst und ursächlich der demografischen Entwicklung zugeschrieben.</p> <p>Hinsichtlich der Überschneidung von Darstellungen des Flächennutzungsplanes mit denen des Landschaftsplanes wird auf die entsprechend notwendigen Abstimmungen verwiesen. In diesem Zusam-</p>

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
		<p>schaft ausgewiesen. Die Ausweisung erfolgte hauptsächlich hinsichtlich ihrer Produktivität und wirtschaftlichen Bearbeitbarkeit. Dies ist aus landwirtschaftlicher Sicht richtig und wichtig. Die nicht besonders hervorgehobenen landwirtschaftlichen Flächen haben dadurch aber keine geringere Bedeutung.</p> <p>Die insbesondere im südwestlichen Teil des Stadtgebietes gelegenen und nicht besonders gekennzeichneten Grünlandflächen haben eine sehr hohe Bedeutung für den Naturschutz, das Landschaftsbild und insbesondere auch für die stadtnahe Erholung. Auch in Bezug auf die Artenvielfalt leisten sie einen besonderen Beitrag für die Qualität des städtischen Freiraumes. Lüdenscheid hat mit seinen offenen Talräumen und den angrenzenden Waldkuppen insbesondere im Süden und Westen eine besondere Freiraumqualität. Diese vorgenannten Funktionen können die landwirtschaftlichen Flächen nur bewahren, wenn sie weiterhin auch als Grünland landwirtschaftlich genutzt werden. Sie sind insbesondere auch gegen weitere Aufforstungsbestrebungen zu sichern.</p> <p>Für die Stadt Lüdenscheid bietet sich hier die Möglichkeit, nicht nur Wohnen und Gewerbeentwicklung zu steuern, sondern auch konstruktiv den Freiraum zu gestalten und zu entwickeln. Dabei sind auch die Flächennutzungen in den Nachbargemeinden zu berücksichtigen bzw. sollte eine gemeinsame Strategie zur Freiraumentwicklung verfolgt werden. Der planerische Umgang gilt natürlich in gleichem Maße für die Entwicklung der innerstädtischen Freiräume.</p> <p>Die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windenergienutzung in einem bereits vorbelasteten Landschaftsraum wird positiv beurteilt. Der Suchraum für eventuelle zusätzliche Planungen sollte auf den nördlich der aktuellen Planung gelegenen Bereich der Stadt beschränkt werden, da hier bereits Vorbelastungen durch die Autobahn A 45 und bestehende WEA Richtung Hagen bestehen. Das südliche Stadtgebiet sollte wegen seiner landschaftlichen Wertigkeit und seiner Bedeutung für die Erholung von Windenergieanlagen freigehalten werden.</p>	<p><i>menhang werden einige als „exemplarisch“ bezeichnete Siedlungsflächendarstellungen kritisch beurteilt oder abgelehnt.</i></p> <p><u>Der Anregung, zur Berücksichtigung der aktuellen Bearbeitungsgrundlagen hinsichtlich der Biotop- und Artenschutzbewertung, wird gefolgt.</u> Hinsichtlich der Biotop- und Artenschutzbewertung wurden bei der Erarbeitung des Entwurfsstandes die aktuell verfügbaren Beurteilungsgrundlagen berücksichtigt und entsprechend bei der Erarbeitung des Umweltberichtes zugrunde gelegt.</p> <p><u>Die Annahme einer allgemeinen Nutzbarkeit von Nadelhölzern für Bauvorhaben kann nicht nachvollzogen werden.</u> Eine allgemeine Nutzbarkeit von Nadelwäldern für Bauvorhaben wird weder begründet noch dargestellt. Unter 4.2.4 der Begründung wird im Rahmen eines Leitsatzes lediglich ausgeführt, <i>„dass eine Inanspruchnahme von Nadelwäldern für ökologische Aufwertungen oder bauliche Nutzungen keinem uneingeschränkten Tabu unterliegt.“</i> Somit wird lediglich unterstrichen, dass die eng zu begrenzende Inanspruchnahme von Freiraum nicht zwangsläufig zu Lasten unbewaldeter Landschaftsbereiche erfolgt.</p> <p><u>Der Anregung, Vorgaben (Entwicklungs- und Tabubereiche) für Waldflächen zu bestimmen, die eine Beurteilung von künftigen Nutzungen von Waldflächen im Einzelfall ermöglichen, wird nicht zugestimmt.</u> Diese Vorgehensweise widerspricht der Aufgabe des Flächennutzungsplanes. Zwar beschränken sich die Darstellungen bewusst auf die Grundzüge der Flächennutzung, doch wird jeder Fläche eine beabsichtigte Nutzungsdarstellung zugewiesen, die so einer generell anderen Nutzung entgegensteht. Sofern Waldflächen für anderen Nutzungsarten vorgesehen sind, ist es</p>

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
		<p>Auf dieser Planungsebene sind für die Ausweisung von Vorrangzonen für die Windenergie die artenschutzrechtlichen Belange, ggfls. gestützt durch gesonderte Kartierung von besonderer Bedeutung. Im folgenden Genehmigungsverfahren sind Standortfragen in Bezug auf den Artenschutz u. U. nicht mehr lokal zu lösen. Die Ausweisung einer Vorrangfläche im FNP hat eine besondere Tragweite, diese sollte nicht durch eine negative artenschutzrechtliche Beurteilung im konkreten Genehmigungsverfahren gefährdet werden. Daher ist hier der Artenschutz nach BNatSchG intensiv abzuarbeiten.</p> <p>Im Zusammenhang mit der Ausweisung von Vorrangzonen sollten auf der Ebene des FNP Aussagen zur Höhe und Landschaftsbildwirksamkeit von dort möglichen WEA gemacht werden.</p> <p>Die aktuellen Planungen zum FNP erfordern an vielen Stellen den Abgleich mit dem Landschaftsplan Nr. 3, „Lüdenscheid“. Da es sich bei beiden Plänen um gleichrangige Rechtsnormen handelt, ist im Verfahren darzustellen, wo und in welcher Intensität Änderungen vorgenommen werden und Überschneidungen entstehen. Erste Abstimmungen in dieser Hinsicht verliefen positiv. Die Flächen, die bereits über rechtskräftige Bebauungspläne über die Anpassungsklausel geändert sind, sind ebenfalls darzustellen.</p> <p>Hinsichtlich der von hier zu vertretenden Belange ist positiv zu beurteilen, dass die bisher im FNP ausgewiesenen Flächen für Wohnen und Gewerbe reduziert wurden. Dies ist natürlich der demografischen Entwicklung und den geänderten, bzw. reduzierten Bedarfswerten geschuldet.</p> <p>An vielen Stellen werden Abrundungen und kleinräumige Ergänzungen vorgenommen, die sinnvoll sind und von hier nicht als problematisch betrachtet werden.</p> <p>Einige, exemplarisch anzusehende Bereiche werden von hier jedoch kritisch beurteilt. Dies sind insbesondere:</p>	<p>notwendig, dies im Einzelfall, unter Beachtung der konkreten Schutzgutprognose, zu bewerten, wie dies im Umweltbericht erfolgt.</p> <p><u>Der Anregung, Aussagen zu den Eingriffsfolgen zu treffen und die Darstellung von entsprechenden Suchräumen vorzunehmen, wird teilweise gefolgt.</u> Der Umweltbericht zum Entwurf enthält entsprechende Aussagen zu Eingriffsfolgen. Im Flächennutzungsplan werden Ausgleichsflächen für bereits rechtsverbindliche Bebauungspläne oder Satzungen nach § 34 Baugesetzbuch dargestellt. Auf eine vorsorgende Darstellung von Ausgleichsflächen oder Ausgleichsbereichen im Flächennutzungsplan im Sinne eines Flächenpools wird bewusst verzichtet. Hinsichtlich dieser Vorgehensweise und der generellen Funktionsbezogenheit von Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere außerhalb der verursachenden Planbereiche, ist im Entwurf eine Ergänzung des Punktes 8.12 erfolgt. Eine Konkretisierung der Ausgleichsflächenstandorte erfolgt entsprechend in nachfolgenden Planverfahren.</p> <p><u>Die Einschätzung, dass auch die Flächen ohne die überlagernde Darstellung „Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft“ wichtige Freiraumfunktionen zukommen, wird geteilt.</u> Die grundsätzlich hohe Bedeutung aller landwirtschaftlichen Flächen hinsichtlich einer offenen Landschaft wird in der Begründung unter Punkt 4.2.4 bereits besonders betont. Zur Unterstreichung dieses Aspektes wurde der Punkt 8.11 „Flächen für die Land- und Forstwirtschaft“ entsprechend ergänzt. In diesem Zusammenhang wird auch auf die überlagernden, nachrichtlich übernommenen Darstellungen aus dem Landschaftsplan hingewiesen, die bestimmten Flächen auch bereits besondere Bedeutungen zuschreiben.</p>

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
		<p>- „Rätherwiese / Sportplatz Höh“: Hier wird die Nutzung der Sportfläche positiv beurteilt, einer weiteren Entwicklung nach Süden in den offenen Landschaftsraum kann von hier jedoch nicht zugestimmt werden.</p> <p>- „Mühlenweg“: Die Ausdehnung in den Freiraum wird von hier negativ beurteilt, vorstellbar ist eine Abgrenzung in Fortführung der vorhandenen nördlichen Bebauungsgrenze nach Westen.</p> <p>- „Im Olpendahl / Nachtigallenweg“: Einer solch umfangreichen Erweiterung der Wohnbebauung kann von hier nicht zugestimmt werden. Die ausgewiesene Fläche berücksichtigt in ihrer Ausdehnung nicht die topografische Situation. Durch die Planung würde eine deutliche Fernwirkung in Richtung Norden entstehen, die das Landschaftsbild in erheblichem Maße beeinträchtigt.</p> <p>- „Birkenweg“: Die Entwicklung in den südlichen Freiraum der Stadt wird von hier als problematisch betrachtet.</p> <p>- „Märkenstück“: Die Notwendigkeit einer weiteren baulichen Entwicklung im Talraum des Lösenbaches sollte überdacht werden.</p> <p>- „Äckern Nord“: Im Hinblick insbesondere auf das Schutzgut Landschaftsbild wäre die Überschreitung der L 561 in das bislang offene Oedenthal ein ganz erheblicher Eingriff in einen Bereich mit besonderer Bedeutung für Landschaftsbild und Erholung der Stadt Lüdenscheid. Auch vor dem Hintergrund möglicherweise folgender Erweiterungen in den Talraum sollte im Rahmen der weiteren Planungen intensiv nach alternativen Lösungen gesucht werden. Das Oedenthal ist einer der ganz wenigen gut einsehbaren Landschaftsräume von Lüdenscheid, welcher von</p>	<p><u>Der Anregung einer weitergehenden Freiraumgestaltung auch im Zusammenhang mit den Nachbarkommunen, wird nicht gefolgt.</u> Der Flächennutzungsplan der Stadt Lüdenscheid hat die Aufgabe, die sich aus den Zielsetzungen der Begründung ergebende Bodennutzung in den Grundzügen und in den Grenzen der Stadt Lüdenscheid darzustellen. Daher bleibt er auf solche flächenbezogenen zeichnerischen und textlichen Darstellungen beschränkt, die die Bodennutzung auf der Grundlage des § 5 BauGB im weitesten Sinne regeln.</p> <p><u>Der Anregung, hinsichtlich der Zielsetzung der ökologischen Aufwertung von Nadelwäldern entsprechende Bereiche darzustellen, wird nicht gefolgt.</u> Es erscheint nicht sinnvoll, diese bewusst generell formulierte Zielsetzung auf beschränkte Bereiche zu begrenzen.</p> <p><u>Die Hinweise und Anregungen hinsichtlich der Konzentrationszone zur Windenergienutzung werden zur Kenntnis genommen.</u> Aufgrund einer Neubewertung des Sachstandes ist es vorgesehen, einen „Teilflächennutzungsplan Windenergie“ aufzustellen. Entsprechend wird im Entwurf keine Vorrangzone dargestellt. Die Hinweise können bei der Vorentwurfsbearbeitung zum „Teilflächennutzungsplan Windenergie“ verwendet werden.</p> <p><u>Der Einschätzung, dass die zu begrüßende Siedlungsflächenrücknahmen ursächlich der demografischen Entwicklung zuzuschrieben ist, wird nicht gefolgt.</u> Die Rücknahme von ca. 17 ha Wohlfächenreserven und ca. 17 ha Gewerbeflächen, im Vergleich zum wirksamen Plan basiert primär auf der vorgenommenen umfangreichen Alternativenprüfung. Die Bedarfsziele wurden unterschritten.</p>

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
	<p>Mit Schreiben vom 20.05.2011 wurde vom Märkischen Kreis ausdrücklich bestätigt, dass auch die nachfolgenden Inhalte Bestandteil der Fachstellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde sind. Diese Klärung war notwendig, da der Landschaftsbeirat nur beratende Funktionen wahrzunehmen hat und nicht gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen ist. Die Aussagen sind entsprechend nicht als Stellungnahme des Landschaftsbeirates des Märkischen Kreises, sondern als Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Märkischen Kreises zu berücksichtigen.</p>	<p>der Quellmulde des Oedenthaler Baches bis zur Mündung des Baches in die Volme seinen ursprünglichen Charakter weitgehend erhalten konnte. Bei einer Ausweitung von Siedlungsflächen in diesen Landschaftsraum würde dieser u.a. von der L 561 aus gut wahrnehmbare Eindruck unwiederbringlich zerstört. Untermauert wird die Bedeutung der positiven Wirkung dieses Teils von Natur und Landschaft auf den Betrachter durch die Tatsache, dass der WDR diesen Blick über das Oedenthal in den Abspann seiner Sendung „Lokalzeit“ aufgenommen hat.</p> <p>- „Timberg Erweiterung“: Die bandartige Weiterentwicklung in der offenen Kuppenlage wird von hier aus nicht befürwortet.</p> <p>Der Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde wurde im Rahmen der Stellungnahme zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lüdenscheid von der Unteren Landschaftsbehörde beteiligt.</p> <p>Am 15.03.2011 wurde das Vorhaben in der Sitzung des Landschaftsbeirates erörtert. Die entsprechende Beschlussfassung mit Begründung liegt dieser Stellungnahme bei. Seitens der Unteren Landschaftsbehörde wird darum gebeten, die Aussagen zu berücksichtigen.</p> <p>Es bestehen</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) erhebliche Bedenken gegen die errechneten Flächenbedarfe für Wohnen und Gewerbe. (2) Die beabsichtigte Inanspruchnahme von Freiraum steht im Widerspruch zu den Zielen der Landes- und Regionalplanung sowie zu den Programmen und Vorgaben des Bundes und der Landesregierung. (3) Die demographische Entwicklung der Bevölkerung wurde 	<p>Der Anregung, dass hinsichtlich der Überschneidung von Darstellungen des Flächennutzungsplanes mit denen des Landschaftsplanes noch entsprechende Abstimmungen notwendig sind, wird gefolgt. Da die Untere Landschaftsbehörde exemplarisch Bedenken hinsichtlich vieler Siedlungsflächendarstellung vorbringt erscheint es sinnvoll, die fachliche Abstimmung auf Basis des Umweltberichtes zu vertiefen. Im Entwurf werden die exemplarisch benannten Flächen, zu denen Bedenken vorgebracht wurden, zunächst vorbehaltlich des Abstimmungsergebnisses weiter dargestellt, da sich aus dem Umweltbericht zum Entwurf keine Schutzgutausrägungen ableiten, die als generelles Hindernis zu werten sind. In der Begründung wird auf Überschneidungen mit dem Landschaftsplan hingewiesen.</p> <p>Im Rahmen dieses Teils der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde wird Freiflächeninanspruchnahme generell abgelehnt. Die entsprechenden Argumente beziehen sich auf die Ziele der Bundes-, Landes- und Regionalplanung, die Bedarfssituation, Flächenalternativen und Freiraumfunktionen.</p> <p>Ferner wird angeregt, die Belange des Artenschutzes sowie der biologischen Vielfalt zu berücksichtigen und im Rahmen des Umweltberichtes eine entsprechend detaillierte Schutzgutuntersuchung vorzunehmen.</p> <p>Während einige Einzelflächendarstellungen befürwortet werden, wird ein Großteil der Siedlungsflächendarstellungen, auch unter Benennung von Schutzgutaspekten, abgelehnt.</p> <p>Abgelehnt wird auch die Darstellung von Flächen,</p>

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
		<p>nicht in der sich realistisch entwickelnden Größenordnung beachtet, die Prognoseergebnisse entsprechen nicht der real zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung.</p> <p>(4) Es wird angeregt, sich bei der im realistischen Rahmen noch beabsichtigten Wohn - und Gewerbeflächenausweisung ausschließlich auf die Arrondierung vorhandener Siedlungsbereiche in den Kerngebieten der Stadt zu konzentrieren.</p> <p>(5) Bei der Darstellung von Windenergie-Vorrangzonen ist der neue Windenergieerlaß des Landes NRW zu beachten. Bevorzugt sollte der nordöstliche Bereich entlang der Autobahn und gegebenenfalls mit Schalksmühle zusammen auf geeignete Standorte untersucht werden.</p> <p>(6) Zur Unterstützung der Landwirtschaft sollten die großflächigen landwirtschaftlichen Flächen nicht als Wohnbau- oder Gewerbeflächen dargestellt werden, auch nicht als Reserveflächen (z.B. Timberg)....</p> <p>(7) Eine detaillierte Begründung der Anregungen und Bedenken wird der ULB mit der Bitte beigefügt, diese in der Kreisstellungnahme vollinhaltlich zu übernehmen und der Stadt Lüdenscheid mit der Bitte um Beachtung weiterzugeben.</p> <p>Begründung: Die Bedenken des Beirates werden nachfolgend detailliert begründet:</p> <p>Widerspruch zu den Zielen der Landes- und Regionalplanung. Die Inanspruchnahme von Freiraum ohne plausiblen Bedarfsnachweis widerspricht den Zielen des Landes und Bundes.</p> <p>Ziel der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung ist es, die <u>tägliche</u> - Inanspruchnahme neuer Siedlungs- und Ver-</p>	<p>die Gegenstand der notwendigen Alternativenprüfung sind, aber gar nicht dargestellt sind.</p> <p>Hinsichtlich der Schutzwürdigkeit der Freiräume wird angeregt, detailliertere und auch interkommunale Darstellungen vorzunehmen.</p> <p>Bestätigt wird im Ergebnis der Planungsstand zur Darstellung von Flächen für den Gemeinbedarf.</p> <p>Ferner wird angeregt, die Konzentrationszone zur Windenergienutzung zu erweitern.</p> <p>Teilweise beziehen sich Anregungen auch auf nachrichtliche Übernahmen, deren Änderung oder Konkretisierung angeregt wird</p> <p><u>Den Bedenken hinsichtlich eines Abweichens von den Zielen der der Bundes-, Landes- und Regionalplanung wird nicht gefolgt.</u> Entsprechend des Verfahrensstandes sind die Planungen zum Flächennutzungsplan mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung abgestimmt. Eine Abstimmung mit der Bezirksregierung im Rahmen des § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) hat bereits stattgefunden. Grundlagen waren die Vorentwurfsunterlagen und ein Flächenmonitoring.</p> <p><u>Den Bedenken hinsichtlich der Flächenbedarfssituation wird nicht gefolgt.</u> Die in der Entwurfsbegründung hinreichend begründeten langfristigen Bedarfsziele der Stadt Lüdenscheid berücksichtigen neben der demografischen Entwicklung die Berufspendlersituation, strukturelle Angebotsanforderungen und die Bedeutung Lüdenscheids als regionaler Arbeitsplatzschwerpunkt. Aus den Anregungen und Bedenken zu dieser Thematik ergeben sich keine neuen Erkenntnisse hinsichtlich der</p>

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
		<p>kehrflächen bis zum Jahre 2020 auf 30 ha pro Tag zu reduzieren.</p> <p>Derzeit werden noch immer täglich mehr als 120 ha Freiraum bzw. Naturfläche für Siedlungszwecke in Deutschland in Anspruch genommen.</p> <p>Die Umsetzung des bundespolitischen Zieles bedeutet für NRW, den täglichen Verbrauch an Freiraum von derzeit mehr als 15 ha/Tag auf 5 ha und weniger/Tag zu reduzieren! Der Verbrauch von Landschaft ist nicht unvermeidlich und muss nicht als gegebenes Schicksal hingenommen werden.</p> <p>Im Landentwicklungsplan NRW Ziel B III. 1.2 heißt es dazu:</p> <p>Der durch Agrarbereiche, Wald und Gewässer bestimmte Freiraum ist als Lebensraum und ökologischer Ausgleichsraum für Menschen, Tiere und Pflanzen zu erhalten und in seiner Funktion für diese Zwecke zu verbessern! Freiraum darf nur in Anspruch genommen werden, wenn die Inanspruchnahme begründet notwendig ist und der Flächenbedarf für siedlungsräumliche Nutzungen nicht innerhalb des Siedlungsraumes gedeckt werden kann.</p> <p>Auch im Regionalplan wird in den Zielen 1 und 3 deutlich dargelegt, dass Inanspruchnahme von Freiraum nur erfolgen darf, wenn dies zur Deckung eines begründeten Bedarfs unbedingt erforderlich ist und wenn zunächst nachgewiesen und geprüft wurde, ob der Bedarf auch innerhalb des Siedlungsraumes gedeckt werden kann.</p> <p>Im jetzt laufenden Verfahren ist auch umzusetzen, die nicht mehr erforderlichen Siedlungsflächen für Freiraumfunktionen zu sichern und ein zusammenhängendes, wirkungsvolles Freiflächensystem nicht nur zu erhalten sondern auch zu entwickeln..</p>	<p>Zielsetzungen zur Bedarfsdeckung, zumal bereits die Möglichkeit eines starken Rückgangs der Bevölkerung in den Modellbetrachtungen zur Zielfindung berücksichtigt ist. Ferner ist zu beachten, dass in der Phase der rückläufigen Bevölkerungsentwicklung ein stetiger und merklicher Zuwachs an Wohnungen und Wohnfläche zu verzeichnen war. So hat sich zwar zwischen 1996 und 2010 die Bevölkerung um rund 6.500 Einwohner verringert, trotzdem ist die Anzahl der Wohnungen in Wohn- und Nichtwohngebäuden (Landesdatenbank NRW, eigene Berechnungen) stetig von 36.192 auf 38.497 gestiegen. Das entspricht einem Wohnflächenzuwachs von immerhin 236.300 m². Während dieses Zeitraumes ist die Anzahl der Einwohner pro Wohnung von 2,26 auf 1,96 gesunken und die Wohnfläche pro Person von 34,1 m² auf 40,1 m² gestiegen. Strukturell ist der überdurchschnittlich hohe Anteil an Geschosswohnungen im Vergleich zu dem relativ geringen Angebot an Ein- und Zweifamilienhäusern zu berücksichtigen. Während der Anteil an Gebäuden mit 1-2 Wohnungen im Märkischen Kreis im Jahr 2010 bei 46% lag, wies dieser in Lüdenscheid lediglich 31 % auf. In Bezug auf die Marktsituation gibt der Atlas Wohnen NRW 2011 (inwis, Forschungs- und Beratungs GmbH) an, dass Lüdenscheid hinsichtlich der Nachfrage nach Einfamilienhäusern ab Baujahr 2005 ein unterdurchschnittliches Angebot bei überdurchschnittlicher Nachfrage aufweist. Die Untersuchung zeigt außerdem auf, dass für dieses Marktsegment das regional höchste Kaufpreisniveau innerhalb des Märkischen Kreises für Lüdenscheid festgestellt wurde. Bei der Angebotsplanung von Wohnbauflächen müssen diese Umstände insoweit berücksichtigt werden, als dass bei den Baudichten und Optionen für Einfamilienhäuser angemessen flexibel auf den strukturellen Bedarf reagiert werden kann. Die Zielsetzung zur Bedarfsdeckung bezieht sich auf den Zeitraum bis 2020. Eine Erweiterung des Planungszeitraumes ist nicht</p>

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
		<p>Auf Ziel 3 wird noch ganz besonders verwiesen, wonach auch im Regionalplan dargestellte Siedlungsbereiche nur entsprechend dem nachweisbaren Bedarf in Anspruch genommen werden dürfen, die bauliche Innenentwicklung und Verdichtung sollen ... bevorzugt genutzt werden (siehe hierzu Prognosen, demographische Bevölkerungsentwicklung).</p> <p>Auch die vorherige Landesregierung hat mit dem Projekt „Allianz für die Fläche“ auf den zu hohen Flächenverbrauch reagiert und zur Reduzierung aufgerufen. Die derzeitige Landesregierung führt dieses Projekt weiter und unterstützt das Ziel der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, den Flächenverbrauch insgesamt auf unter 30 ha/Tag und in NRW auf unter 5 ha zu senken, längerfristig wird sogar das Ziel Netto-Null-Flächenverbrauch verfolgt. Außerdem soll für jeden versiegelten Hektar Land ein anderer Hektar entsiegelt werden.</p> <p>Die Planungen es FNP Vorentwurfes mit einem derartigen geplanten bzw. errechneten Freiraumverbrauch stehen also in Widerspruch zu den Zielen und Ansprüchen der Landesregierung, die eine zukunftsorientierte Stadtplanung postuliert.</p> <p>Keine weitere Ausdehnung in die Fläche</p> <p>Fokussierung der Stadtentwicklung auf die vorhandenen Siedlungsbereiche und Stadtkerne zu deren Stärkung</p> <p>Aufwertung/Sanierung nicht mehr zeitgemäßer Bau- und Wohnsubstanz, gezielte Planungen generationengerechter und generationenübergreifender Wohnformen.</p> <p>Angesichts solcher Qualitätsansprüche des Landes und des demographischen Wandels sind Planungen „ auf der grünen Wiese“ total kontraproduktiv und absolut ungeeignete Antworten auf die sich bereits abzeichnenden Herausforderungen, insbesondere auf den demographischen Wandel und eine alternde Gesellschaft.</p>	<p>sinnvoll. Die Zielformulierungen, die im Rahmen der Lenkungsreisarbeit abgestimmt wurden, beziehen sich ebenso auf diesen Zeitraum wie die Abstimmungen mit der Bezirksregierung. Für diesen Zeitraum ist noch eine ausreichend sichere Einschätzung der demografischen Entwicklung und Bedarfe möglich. In diesem Zusammenhang ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass eine lineare Fortschreibung der Einwohnerrückgänge nicht als zwingend angenommen werden kann, da aktuell eine Abnahme des negativen Wanderungssaldos seit 2008 zu verzeichnen ist. Während 2008 der Wanderungssaldo noch bei -523 Personen lag, ging er 2009 auf -448 zurück und hat sich im Jahr 2010 bei -213 innerhalb eines Jahres nochmals mehr als halbiert. Für den Planungszeitraum ist somit auch die Möglichkeit dieser Trendfortsetzung weiter zu beobachten. Eine Bewertung des Zeitraumes nach 2020 kann fundierter erst in einigen Jahren erfolgen.</p> <p><u>Den Bedenken hinsichtlich der Flächenalternativen und Freiraumfunktionen wird nicht gefolgt.</u></p> <p>Zum Nachweis einer geeigneten Flächenbilanz wurde ein detailliertes Flächenmonitoring vorgenommen. Das Flächenmonitoring berücksichtigt als bevorzugte Möglichkeiten der Bedarfsdeckung Entwicklungsflächen im Innenbereich bis hin zur Ebene der Baulücke. Das Flächenmonitoring ist von der Bezirksregierung auch hinsichtlich der Bedarfszielsetzung überprüft worden. Ein zurückhaltender Umgang mit Freiflächen ist im Rahmen der Zielsetzung umfänglich formuliert und im Entwurf umgesetzt. Zugunsten der Freiraumfunktionen werden rund 34 ha weniger Siedlungsflächen dargestellt als im noch rechtswirksamen Flächennutzungsplan. Zur Bedarfsabdeckung werden lediglich ca. 11 ha Freiflächen in Anspruch genommen die nicht bereits im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als Siedlungsfläche dargestellt sind. Ein wesentlicher Anteil der Bedarfsde-</p>

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
		<p>Der vorliegende FNP Vorentwurf sollte hinsichtlich dieser Forderungen und Vorgaben überarbeitet werden, insbesondere hinsichtlich der Bevölkerungsentwicklung.</p> <p>Im vorliegenden FNP-Entwurf fehlen z.B. konkrete Zielsetzungen zur Innenentwicklung. Im Punkt 4.2 des Vorentwurfes werden zwar Planungsziele und Leitsätze formuliert, die sich jedoch vorwiegend mit dem Umgang und Verbrauch der dargestellten neuen Wohnbauflächen befassen.</p> <p>Trotz eines absehbaren, deutlichen Bevölkerungsrückgangs ist eine kleinteilige, behutsame Entwicklung neuer Wohnstandorte vorgesehen „(4.1.Vorentwurf)“. Bei einer Planung mit insgesamt 115ha errechnetem möglichem Freiflächenverbrauch trifft eine solche Formulierung keineswegs zu, 40 ha neue errechneter Wohnbauflächenbedarf und 75 ha GE „Flächenbedarf“ erfüllen diesen Anspruch nicht. Auch die formulierten Ziele sind so nicht erreichbar, denn der Bevölkerungsschwund wird sich fortsetzen (siehe demographische Entwicklungsprognosen).</p> <p>In Lüdenscheid besteht seit langem der dringende Bedarf, sich der Entwicklung der Innenstadt, der alten Wohnquartiere sowie der freigewordenen Gewerbeflächen zu widmen. Hier liegt der Schwerpunkt der Stadtentwicklung, hier besteht nach wie vor dringender Handlungsbedarf, auch wenn damit an einigen Stellen begonnen wurde, zumindest mit dem Abbruch der freien Gewerbeimmobilien.</p> <p>Auch wenn bereits Abstimmungsgespräche mit der Bez.-Regierung stattgefunden haben, ist die Inanspruchnahme von Freiraum in der geplanten Größenordnung nicht mit den rechtlichen Vorgaben und Zielen zu rechtfertigen.</p> <p>Demographische Bevölkerungsentwicklung - Prognose</p>	<p>ckung bezieht sich auf Bebauungsplanreserven und Brachflächen. Die Bedarfsziele zu den Siedlungsflächen können auch wegen der gleichrangigen Ziele zur Freiraumentwicklung nicht erreicht werden. Eine höhere Anrechnung von Anteilen des Gewerbegebietes Rossmart ist nicht möglich, da diese Anteile der Bedarfsdeckung von Altena und Werdohl zuzurechnen sind. Dabei ist zu bemerken, das eine Anrechnung lediglich die Bedarfsunterdeckung rechnerisch reduzieren würde.</p> <p><u>Der Anregung, eine detaillierte Umweltprüfung unter Beachtung der Schutzgüter vorzunehmen, wird gefolgt.</u> Im Rahmen des Umweltberichtes zum Entwurf des Flächennutzungsplans erfolgt zunächst eine differenzierte Beschreibung des Umweltzustandes und eine Prognose zu möglichen Beeinträchtigungen von allen zu berücksichtigenden Schutzgütern bei Durchführung der Planung, wie in der Stellungnahme gefordert. Neben anderen Schutzgütern ist auch die Naherholung, der Artenschutz und die biologische Vielfalt berücksichtigt.</p> <p><u>Die Bedenken hinsichtlich der Siedlungsflächendarstellungen werden zur Kenntnis genommen.</u> Da die Untere Landschaftsbehörde Bedenken hinsichtlich vieler Siedlungsflächendarstellung vorbringt, erscheint es sinnvoll, wie bereits beschrieben zu verfahren und die Abstimmungen auf der Basis des Umweltberichtes mit dem Entwurfsstand fortzusetzen.</p> <p><u>Die Bedenken gegen nicht dargestellte Flächen sind nicht nachvollziehbar.</u> Flächen im Rahmen der Alternativprüfung sind keine Alternativen im Sinne einer Ersatzdarstellung im Entwurfsplan, sondern Gegenstand der vorgeschriebenen Alternativprüfung im Sinne des Umweltberichtes. Der Umweltbericht beinhaltet somit bereits eine Abwägungsstufe hinsichtlich der Prüfung der Frage, ob es bessere Planungsalternativen gibt. Die</p>

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
		<p>„Wohnbauflächen-Bedarf“ Im FNP-Vorentwurf wird richtig festgestellt, dass der Bevölkerungsrückgang seit 1997 ständig und kontinuierlich anhält.</p> <p>Es wird prognostiziert, dass sich diese Entwicklung fortsetzen wird, eine Umkehr ist nicht erreichbar.</p> <p>Es wird auch festgelegt die demographische Entwicklung werde als Planungsaufgabe angenommen!</p> <p>Trotzdem ist die zukünftige Position der Stadtentwicklung nicht nur Konsolidierung, Sanierung, Rückbau, sondern auch, kleinteilige, behutsame Entwicklung neuer Wohnstandorte.“</p> <p>Für diese Absichtserklärung bzw. Leitsätze gibt es jedoch keine plausible Begründung, keine nachgewiesene Notwendigkeit - im Gegenteil!</p> <p>Als Begründung für den Bedarf kleiner werdender Haushalte den gesellschaftlichen Strukturwandel anzuführen, ist längst überholt, also obsolet. Mit dieser Begründung hat die Bez.-Regierung bereits 1999 die unrealistischen Zahlen (Bedarfe) versucht zu begründen. Diese Begründung ist absolut falsch, längst Geschichte! Außerdem steht fest: Diese kleineren Haushalte fragen keine Wohnbaugrundstücke auf der grünen Wiese nach!</p> <p>Auch das Anwerben neuer Bürger ist unrealistisch und wird auch künftig nicht gelingen, auch die anderen Städte und Gemeinden werben um die letzten Bauwilligen, zahlen sogar Prämien etc. Alle diese Argumente wurden bereits 1999 benutzt, auch von der Bez.-Regierung, um die angeblichen Bedarfe des GEP zu rechtfertigen.</p> <p>Dazu wird auf die Widersprüche in den Unterlagen hingewiesen:</p>	<p>Fläche „Timberg“ wird entsprechend nicht im Entwurf des Flächennutzungsplans dargestellt. Eine entsprechende Darstellung würde ein gesondertes Verfahren erfordern.</p> <p><u>Den Anregungen zu weitergehenden Planungsinhalten wird nicht gefolgt.</u> Die Zielsetzungen zum Vorentwurf sind umfassend und entsprechen der angestrebten Regelungstiefe des Flächennutzungsplanes. Der Flächennutzungsplan der Stadt Lüdenscheid soll die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Stadt Lüdenscheid ergebende Bodennutzung in den Grundzügen darstellen. Daher bleibt er auf solche flächenbezogenen zeichnerischen und textlichen Darstellungen beschränkt, die die Bodennutzung im weitesten Sinne entsprechend § 5 BauGB regeln. Eine über die Darstellungen des Entwurfs hinausgehender Regelungsbedarf wird daher derzeit nicht gesehen, da insbesondere der Landschaftsplan als gleichrangiger Planung fungiert. Die Stadt Lüdenscheid empfiehlt dem Märkischen Kreis allerdings, den Landschaftsplan zu aktualisieren.</p> <p><u>Der Bestätigung des Planungsstandes zur Darstellung von Flächen für den Gemeinbedarf wird gefolgt.</u></p> <p><u>Den Anregungen hinsichtlich nachrichtlich überkommener Darstellungen wird nicht gefolgt.</u> Teilweise beziehen sich die Anregungen und Bedenken nicht auf das Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans, sondern z.B. auf Verfahren und Belange der Regionalplanung, der Planfeststellung zum Steinbruch Lösenbach, der gesetzlichen Überschwemmungsgebiete und der Bundesverkehrswegeplanung (Wahrdeabstieg), die hier nicht abwägungsrelevant sind. Die Stadt Lüdenscheid ist verpflichtet, entspre-</p>

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
		<p>In Abb. 3 wird die Bevölkerungsentwicklung graphisch von 1985 bis 2009 dargestellt. In 2009 hatte danach die Stadt Lüdenscheid 75946 Einwohner, d.h. in 2010 werden es ca. 75300 Einwohner gewesen sein.</p> <p>Der GEP (Gebietsentwicklungsplan) von 1999 (2001 genehmigt) hat für 1994 auch eine Einwohnerzahl von 81155 zur Grundlage der Prognose angenommen, d.h. Übereinstimmung mit Abb 3. des Vorentwurfes.</p> <p>Die Prognose der Bezirksregierung im GEP lautete für 2010 83000, d.h. eine Zunahme von 1845 Personen. Aus dieser Zahl wurde ein Flächenbedarf von 119 ha errechnet.</p> <p>Eine absolute Illusion, total daneben und falsch. Soviel zu der Prognose der Bez.Regierung. Heute stellen wir fest, dass die Bez.-Regierung bereits 1999 völlig falsch prognostiziert hat.</p> <p>Übrigens: Der MK wird bis 2030 gemäß neuester Prognose IT-NRW 14,8% der Bevölkerung verlieren.</p> <p>Im vorliegenden FNP-Vorentwurf ist nicht nachvollziehbar, wie die unterschiedlichen Zahlen für 2010 der Tab. 7 und die Ausführungen in 5.2 entstanden und zu verstehen sind. Die Ausgangswerte in Tab.7 für 2010 liegen bei V1, V2 und Bertelsmann bereits über der tatsächlichen Bevölkerungszahl von 2010 (ca. 75300). Die einigermaßen realistischen Ausgangszahlen sind in V3 (ca. 500 zu hoch) und IT.NRW (ca. 200 zu wenig) angenommen worden.</p> <p>Daraus wurden die Bevölkerungszahlen für 2020 und 2025 errechnet! Die vermutlich realistischen Varianten (V3 und IT.NRW) prognostizieren Werte von 68262 bzw. 68110 bis 2020 und 64118 bzw. 64660 bis 2025, weit weniger als 73.000 !</p>	<p>chende Darstellungen nachrichtlich zu übernehmen.</p> <p><u>Die Anregung zur Erweiterung der Konzentrationszone für Windenergieanlagen wird zur Kenntnis genommen.</u> Wie bereits ausgeführt ist aufgrund einer Neubewertung des Sachstandes vorgesehen, einen „Teilflächennutzungsplan Windenergie“ aufzustellen. Entsprechend wird im Entwurf keine Vorrangzone dargestellt. Die Hinweise können bei der Vorentwurfsbearbeitung zum „Teilflächennutzungsplan Windenergie“ verwendet werden.</p>

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
		<p>Im Fazit des Vorentwurfs zur Bevölkerung wird dazu u.a. festgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • dass der Bevölkerungsrückgang in Lüdenscheid nicht mehr aufzuhalten ist. • den Bevölkerungsrückgang etwas abzumildern durch Schaffung eines attraktiven Wohnumfeldes, • Schaffung von nachgefragten Wohnformen. • für den Planungszeitraum (2020) des FNP ist davon auszugehen, dass sich die Einwohnerzahl auf unter 73000 reduziert, bis 2020 sogar auf unter 70000 Einwohner. <p>Auch diese Zahlen sind falsch, weil bereits der Ausgangswert falsch ist. In den beiden realistischen Varianten werden für 2020= V3 68262 (T.NRW 68110 2025= V3 64118 IT.NRW 64660 2030= nicht ermittelt prognostiziert, d. h. weit weniger als im Text angenommen (73000).</p> <p>Auch wenn die Einwohnerzahl zwar von Bedeutung, aber nicht alleinentscheidend ist, führen falsche Ausgangszahlen zwangsläufig zu falschen Prognoseergebnissen.</p> <p>In 5.2.4 Fazit und 5.3 wird richtig festgestellt, dass sich die Altersstruktur der Bevölkerung ändern wird.</p> <p>Insbesondere die „potentielle Bauherrengeneration“ (30- 35 jährige) wird bis 2030 sehr stark abnehmen und die ältere Generation entsprechend stark zunehmen. Damit wird die bauflächennachfragende Generation stärker abnehmen. Künftig wird also keine Nachfrage und kein Bedarf an Wohnbauflächen „auf der grünen Wiese“ in der prognostizierten Höhe vorhanden sein.</p>	

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
		<p>Die stark zunehmende ältere Generation hat Bedarf an barrierefreie Wohnungen bzw. barrierefreiem Umfeld sowie an Pflegeeinrichtungen (wie in 5.3 dargelegt). Das gesamte Kapitel 6 ist aufgrund der vorher getroffenen Aussagen unrealistisch, unbegründet und obsolet.</p> <p>Es ist nicht erkennbar, warum die Größenordnung von-40 ha... „auch hinsichtlich der notwendigen strukturellen Weiterentwicklung und Ergänzung des Wohnungsangebotes, erforderlich „ sein sollte.</p> <p>Insofern ist die Aussage zwar positiv, dass ein wesentlicher Teil dieses Bedarfes über noch nicht bebaute Grundstücke in derzeitigen Neubaugebieten gedeckt werden soll (6.1 Vorentwurf, ca. 9 ha).</p> <p>Auch die Ausführungen zu den evtl. Leerständen (6.2. Vorentwurf) sind positiv. Trotzdem wird in 6.3 Bedarfsdeckung von 40 ha Bedarf bis 2020, also für 10 Jahre ausgegangen.</p> <p>Dieser errechnete und prognostizierte „ Bedarf“ ist nicht plausibel, er ist aufgrund der Bevölkerungsentwicklung und der zu beachtenden fachlichen und rechtlichen Vorgaben nicht umsetzbar; d.h. unrealistisch.</p> <p>Bereits die rechnerische Ermittlung basiert auf falschen Ausgangswerten. Hinzu kommt, dass die Bauflächen nachfragende Klientel am stärksten abnimmt und die angeblich noch kleiner werdenden Haushalte auch kein Argument für die Ausweisung von neuen Wohnbauflächen sind.</p> <p>Auch die beabsichtigten tatsächlichen 34 ha (neuer) Wohnbauflächendarstellung im FNP für lediglich 9 Jahre (bis 2020) ist überhöht.</p> <p>Insofern ist der letzte Absatz Punkt 6.3 Bedarfsdeckung rechnerisch zwar richtig, aber sachlich nicht akzeptabel. Auch 34 ha Wohnbauflächen-Darstellung im FNP ist</p>	

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
		<p>enorm zu viel. Im Zusammenhang mit der Wohnbauflächen-Bedarfsproblematik wird auf folgende Pressemitteilungen verwiesen:</p> <p>besonders auffallend ist dabei die Feststellung der Uni Siegen: „ Leerstände bedrohen Dorfkerne“, „Neubaugebiete verschärfen das Problem“ (1 KZ v.23.10.10).</p> <p>Prof. Hildegard Schröteler- von Brandt: „ Die Ausweisung von Neubaugebieten ist nicht mehr zeitgemäß und verschärft das Problem.zusätzlich“ (Uni-Siegen).</p> <p>Dramatisches Schulsterben im „Sauerland“ (fehlende Kinder). „Bis 2019 sinkt die Schülerzahl um 26%! (IKZ v. 27.10.10). „Wohngebiete werden zum Auslaufmodell“ (IKZ v. 17.3.2010).</p> <p>Gewerbeflächen-Prognosen</p> <p>Was bereits bei der „Bedarfsberechnung“ für Wohnbauflächen dargelegt wurde, gilt auch für die Gewerbeflächenberechnung. Das den Wohnungsbedarfsberechnungen zugrundeliegende Komponentenmodell ist ebenso überholt, obsolet, wie die immer noch angewandte Berechnungsmethode nach GIFPRO für „Gewerbeflächenbedarfe“.</p> <p>Wenn heute, im Jahr 2011 ein Rechenmodell zu einem Ergebnis von 75 ha Bedarf für eine Stadt wie Lüdenscheid kommt, muss doch zuerst die Methode der Modellrechnung hinterfragt werden.</p> <p>Seitens der Landesplanung ist dies bereits seit langem geschehen.' In der Leistungsbeschreibung zur Erstellung eines Gutachtens für die Darstellung von u.a. Gewerbeflächen in Regionalplänen wird dargelegt, dass die Neudarstellung von GE-Flächen auf das erforderliche Minimum zu beschränken ist: Die Rechenmodelle, auch GIFPRO, müssen jedoch an die Anforderungen des demographischen Wandels bzw. des wirt-</p>	

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
		<p>schaftlichen Strukturwandels angepasst werden (Staatskanzlei des Landes NRW- Nov. 2010).</p> <p>Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit hängt nicht mit der Ausweisung von Industrie und Gewerbeflächen zusammen.</p> <p>Der Flächenfraß hat bereits seit langem mehr negative als positive Auswirkungen, Baugebietsausweisung heißt heute nicht mehr Gewerbesteuererinnahme, nicht Schaffung von Arbeitsplätzen, nicht Attraktivitätssteigerung der Stadt, nicht Wirtschaftskraft...</p> <p>Flächenverbrauch heißt Verlust von Lebensraum, Zersiedlung, Kosten-/ Schuldensteigerung der öffentlichen Hand, unbezahlbare Infrastruktur, sogar oft Arbeitsplatz-Abbau.</p> <p>Die Devise muss lauten: sparsamer Umgang mit Grund und Boden! Vom Flächenverbrauch zum Flächengebrauch!</p> <p>Freiraumsicherung muss Leitbild einer ökologischen, sozialen Stadtentwicklung sein/werden.</p> <p>Im Punkt 7.2 wird neben der Bedarfsberechnung (75 ha bis 2020) auch dargelegt, dass 33,5 ha über B-Pläne gesichert sind, 15,4 ha als Brachflächen zur Verfügung stehen, 23 ha betriebsgebundene Reserven (vermutlich für ortsansässige Firmen), d.h. u.E, anrechenbar, zur Verfügung stehen sowie weitere planungsrechtlich gesicherte Flächen in den GE-Gebieten Timberg, Heedfeld, Freisenberg und Wibschla noch vorhanden sind. Zusätzlich sind im interkommunalen Gewerbegebiet Rosmart (nach ca. 10 Jahren erst 2 Firmen angesiedelt) von den über 40 ha GE/GI Bauflächen der größte Teil noch frei, also bebaubar.</p> <p>Insofern besteht die Möglichkeit, hier auch mehr als 12,5 ha durch die Stadt Lüdenscheid in Anspruch zu nehmen.</p> <p>Das Beispiel Rosmart belegt eindrucksvoll, dass die Bedarf-</p>	

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
		<p>sermittlungs-Methode GIFPRO nicht geeignet ist, realistische Werte zu ermitteln. Auch Rosmart ist wegen des angeblich dringenden Bedarfs durchgesetzt worden. Heute, fast 10 Jahre danach, sind 2 kleine Betriebe angesiedelt worden (aus Altena 1 und Halver 1). Daraus ist die Schlussfolgerung zu ziehen, dass auch der im Vorentwurf Punkt 7.2 ermittelte GE-Flächen Bedarf obsolet unrealistisch ist. Das gilt auch für die Prognose des GEP (Regionalplanes) von 1999/2001 wonach die Stadt Lüdenscheid einen Bedarf von 1995-2010 von 110 ha und eine Bilanz von minus 24 ha hat. Positiv ist die Einbeziehung der innerstädtischen Brachflächen, wobei hier nur die Fläche Ahelle, Volmestraße (1 ha) wegen der Lage im Ü-Gebiet nicht als GE Fläche geeignet sein wird.</p> <p>Zur Bilanz (Punkt 8.4) wird angeregt, den über B-Plan Reserven 33,5 ha und Brachflächen 15,4 ha sowie noch nicht überplanter FNP-Flächen 1,9 ha hinausgehender evtl. entstehender Bedarf im GE-Gebiet Rosmart zu decken. Alle anderen Bereiche, auch Timberg, sollten nicht, auch nicht als Reservefläche dargestellt oder vorgesehen werden. Insbesondere gilt dies für die Flächen 4.2.11/ 15006 und 4.2.10/15005, „Äckern Nord und Süd“.</p> <p>Diese beiden Flächen dürfen auch künftig keineswegs bebaut werden, auch nicht als betriebsgebundene Flächen reserviert werden. Das hier beginnende Oedenthal, ein noch intakter Landschaftsraum, muss als solcher erhalten bleiben.</p> <p>Weitere Anregungen und Bedenken</p> <p>Zu 8.6 -Flächen für den Gemeinbedarf - ist positiv anzumerken, dass keine neuen Standorte dargestellt werden- wegen fehlenden Bedarfs. Hierzu wird angeregt, nicht mehr benötigte Schulen bzw. diese Flächen auch für die Wohnflächenbebauung mit einzubeziehen.</p> <p>Zu Punkt 8.7-Verkehrsflächen wird angeregt, den „Wahr-</p>	

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
		<p>deabstieg" nicht mehr nachrichtlich im FNP darzustellen und auch die Streichung im Bundesverkehrswegeplan zu veranlassen.</p> <p>Zum Thema Landwirtschaft (Punkt 8.11) wird angeregt, die überlagernde Darstellung mit dem Ziel des Erhaltes auch auf weitere größere zusammenhängende Bereiche bzw. Landschaftsräume auszuweiten.</p> <p>Bedenken bestehen gegen eine allgemeine Nutzbarkeit von Nadelwäldern, insbesondere bei Bauvorhaben. Hier muss die Beurteilung im Einzelfall, möglich gemacht werden.</p> <p>Zu 8.13.1- Konzentrationszone Windenergie wird auf den neuen Windenergie-Erlass verwiesen.</p> <p>Zu 10.3 - Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiete wird angeregt, sämtliche Schutzgebiete und Ü.-Gebiete im FNP darzustellen und dabei auch die Entwicklungsflächen für Renaturierungen L und potentielle 0-Gebiete mit zu berücksichtigen, als TABU-Bereiche für bauliche Nutzungen festzusetzen.</p> <p>Zum Thema Artenschutz und Europäisches Naturschutzrecht in der Planungs- und Genehmigungspraxis wird auf die Rechtsprechung, die gesetzlichen Regelungen und die Erlasse der Landesregierung verwiesen</p> <p>Als Anlage wird ein Auszug einer Abhandlung aus Recht und Natur beigelegt (Anlage).</p> <p>Es wird angeregt, für die Erholung der Lüdenscheider Bevölkerung große und größere Landschaftsräume, speziell für diesen Zweck zu erhalten, zu entwickeln und von sämtlichen Planungen, Bebauungen freizuhalten sowie im FNP kenntlich zu machen. Hierbei ist auch auf eine ausreichende Vernetzung dieser Freiräume mit den noch unbebauten Landschaftsteilen der benachbarten Gemeinden zu achten.</p>	

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
		<p>Um die landschafts- und erholungsbezogene Funktion dieser Freiräume für die Gesamtbevölkerung zu bewahren, ist die „illegale Inbesitznahme“ des baulichen Außenbereichsdurch ungenehmigt errichteter baulicher Anlagen zu stoppen. Wie das Vorgehen der Stadt Iserlohn zeigt, gibt es enormen Handlungsbedarf und es ist auch in Lüdenscheid dringend geboten, die Darstellungen des FNP mit Mitteln des Baurechts umzusetzen.</p>	
7.	<p>Geologischer Dienst NRW</p> <p>Schreiben vom 15.02.2011 Eingang: 16.02.2011</p>	<p>Gemäß der Aussage nach Kap. 5: Zusammenfassung (UB Seite 91): „...Zum nächsten Verfahrensschritt sind die Schutzgüter der potenziellen Bauflächen vollständig zu bewerten und weitere Maßnahmen zur Vermeidung und ggf. Überwachung von Umweltauswirkungen zu formulieren. ...“ können folgende vorausschauende Anregungen zur Entwicklung nachhaltiger Flächennutzungen gegeben werden, welche auch Entwicklung und Erhalt von Schutzfunktionen für den Naturhaushalt mit berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kompensationsräume sind für die Schutzgüter Boden, Wasser und Bodenbiodiversität langfristig und nachhaltig zu planen. Flächen zur Bodenentwicklung ohne Zeitlimit können in Betracht gezogen werden, soweit sie nicht dem „Natur auf Zeit“- Ansatz unterliegen. Es können Verzahnungen mit den Flächen des Biotopkatasters / Geotopkatasters / Quellenkatasters, von Extensivgrünland sowie Flächenwahl in Wasserschutzgebieten angestrebt werden. Positive Wechselwirkungen dabei wären der Erhalt schützwürdiger Böden sowie nachhaltige Entwicklung ihrer Filter- und Puffereigenschaften (Grundwasserschutz) und Bodenbiodiversität. <p>Zu Legendeneinheiten zum Vorentwurf FNP - Neuaufstellung:</p> <p>A. Zu: Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken,</p>	<p><i>Zur Erarbeitung des Umweltberichtes werden Anregungen zur Entwicklung nachhaltiger Flächennutzungen unter Berücksichtigung von Schutzfunktionen vorgetragen. Insbesondere wird angeregt, eine Bewertung der qualitativen Bodeninanspruchnahme vorzunehmen, um diese bei der Abwägung berücksichtigen zu können. Hierbei sollen die Wertigkeit und Kompensationsmöglichkeit von Böden beachtet werden. Es wird hierbei auf entsprechende Arbeitsgrundlagen verwiesen.</i></p> <p><i>Ferner wird auf verschiedene Aspekte und Möglichkeiten bei der Planung von Kompensationsräumen und Ausgleichsflächen verwiesen. In diesem Zusammenhang wird auch auf entsprechende Arbeitsgrundlagen verwiesen.</i></p> <p><i>Es wird auf die Beachtung der Wasserschutzzonen hingewiesen.</i></p> <p><i>Es wird gefragt wie hoch der prozentuale Anteil an Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft ist und welcher bezifferte Anteil zwingend zu erhalten ist.</i></p> <p><u>Den Anregungen zur Berücksichtigung der Bewertung der qualitativen Bodeninanspruchnahme hin-</u></p>

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
		<p>Schlammteiche, Regenwasserrückhaltebecken und Wasserspeicherteiche können als Ausgleichsflächen bewertet werden, wenn sie naturnah und umweltverträglich angelegt werden, ohne dass aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, z. B. Verkehrssicherungspflicht eine Einzäunung zwingend notwendig wird, wenn die Uferböschungen abgeflacht werden, wie z. B. bei Badeteichen und -seen.</p> <p>B. Zu: Fläche mit besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung Wie hoch ist der prozentuale Anteil von Böden mit besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung im Stadtgebiet? Wie viel Prozent sollen davon als unwie-derbringliche und endliche Ressource erhalten bleiben?</p> <p>C. Zu: Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Da die Bezeichnung „<i>Entwicklung von Boden</i>“ in der Planzeichenerklärung für „<i>Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft</i>“ enthalten ist, ist die Entwicklung von Boden bei Ausgleichsmaßnahmen nachhaltig mit einzuplanen. Vgl. auch § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB (Bplan) und § 5 Abs.2 Nr. 10 BauGB (FNP) und <u>siehe Anlage.</u> 2. Es können Verzahnungen mit den Flächen des Biotopkatasters / Wasserschutzes / Öko-kontos angestrebt werden bei Erhalt schützwürdiger Böden und Bodenbiodiversität. Suchräume bietet die „Karte der schützwürdigen Böden“ (GD NRW 2004). 	<p><u>sichtlich der Schutzgutbetrachtung und der Abwägung im Umweltbericht wird gefolgt.</u> Insbesondere berücksichtigt der Umweltbericht die Wertigkeit und Kompensationsmöglichkeit von Böden unter Verwendung der Grundlagendaten des Geologischen Dienstes. Zum Schutzgut Boden wurden die Kartenwerke des Geologischen Dienstes ausgewertet und die Charakteristika der Böden bewertet.</p> <p><u>Die Anregungen zur Planung von Kompensations- und Ausgleichsräumen werden zur Kenntnis genommen.</u> Der Umweltbericht zum Entwurf enthält entsprechende Aussagen zu Eingriffsfolgen. Im Flächennutzungsplan werden Ausgleichsflächen für bereits rechtsverbindliche Bebauungspläne oder Satzungen nach § 34 Baugesetzbuch dargestellt. Auf eine vorsorgende Darstellung von Ausgleichsflächen oder Ausgleichsbereichen im Flächennutzungsplan im Sinne eines Flächenpools wird bewusst verzichtet. Hinsichtlich dieser Vorgehensweise und der generellen Funktionsbezogenheit von Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere außerhalb der verursachenden Planbereiche, ist im Entwurf eine Ergänzung des Punktes 8.12 erfolgt. Eine Konkretisierung der Ausgleichsflächenstandorte erfolgt entsprechend in nachfolgenden Planverfahren.</p> <p><u>Der Anregung zur Beachtung der Wasserschutzzonen wird gefolgt.</u> Diese sind im Plan entsprechend berücksichtigt.</p> <p><u>Die Fragen hinsichtlich der Bezifferung der Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft wird zur Kenntnis genommen.</u> Die überlagernde Darstellung unterstreicht generalisierend den Aspekt der Bedeutung für die Landwirtschaftsbetriebe. Auf Basis</p>

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
		<p>D. Schützenswerte Flächen für Ausgleichsmaßnahmen Schützenswerte Böden begleiten im Raum Lüdenscheid im allgemeinen meist die Quellbereiche und Oberläufe von Gewässern. Insofern bieten sich diese <u>druckempfindlichen filter- und pufferstarken Böden</u> nachhaltig für Ausgleichsflächen (z.Bsp. Grünland - Extensivierung) im Rahmen von Boden- und Wasserschutz an (vgl. Abb. 1). Gleichzeitig kann dabei die <u>Bodenbiodiversität gefördert</u> werden. Dies ist besonders günstig in Nachbarschaft von Biotop - Katasterflächen.</p> <p><u>Anmerkung im Rahmen der Auswertung:</u> Die der Stellungnahme beigelegte Abbildung zu den schutzwürdigen Böden kann hier wegen des Formates nicht sinnvoll abgebildet werden.</p> <p>E. Zu Wasserschutzzone:</p> <p><u>Anmerkung im Rahmen der Auswertung:</u> <i>Die der Stellungnahme beigelegten Abbildungen zu den Wasserschutzzonen können hier wegen des Formates nicht sinnvoll abgebildet werden.</i></p> <p>F. zu Kap. 2 und Tabelle 1, Seite 9 Umweltbericht: Methodik zur Bewertung der Umweltauswirkungen (Ersteinschätzung)</p> <p>Neben der quantitativen Bodenanspruchnahme ist die qualitative Bodenanspruchnahme (Bodenfunktionssicherung, Seltenheitswert) zu betrachten und zu bewerten. Eine qualitative und quantitative Bodenbetrachtung kann mit Hilfe des Auskunftssystems BK 50 NRW und mit der Karte der Schutzwürdigen Böden (2. Ausgabe 2004) vorgenommen werden.</p> <p>Die Abwägung sollte unter Berücksichtigung der Wertigkeit des betroffenen Bodens und seiner Kompensationsmöglichkeiten erfolgen.</p>	<p>des Landwirtschaftlichen Fachbeitrags werden bewusst offene Bereiche dargestellt. Entsprechend erfolgt keine Bezifferung von Flächengrößen. Dies auch, um die für Lüdenscheid allgemein als besonders hoch einzuschätzende Bedeutung der verbleibenden Freiflächen nicht zu mindern.</p>

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
		<p>Zur Orientierung und zur allgemeinen Information über den Stand der Eingriffsbewertung von Boden füge ich eine Anlage bei, welche einen aktuellen Überblick über kommunale und regionsbezogene Eingriffsbewertungen von Boden in der Bauleitplanung (NRW) gibt (siehe Anlage Stand: 2010).</p> <p>Die Berücksichtigung der Naturnähe von Böden bei der Bewertung ihrer Schutzwürdigkeit wird im LANUV-Arbeitsblatt 15 [2010] zusammengefasst. Es werden vorliegende Konzepte und Empfehlungen zur Berücksichtigung der Naturnähe von Böden beschrieben, die notwendigen Daten- und Kartengrundlagen genannt sowie Auswertungsmöglichkeiten aufgezeigt.</p> <p><u>Anmerkung im Rahmen der Auswertung:</u> <u>Es wurde darauf verzichtet die benannten Arbeitshilfen hier abzubilden.</u></p>	
8.	<p>Deutscher Wetterdienst Abteilung Messnetze und Daten</p> <p>Schreiben vom: 21.03.2011 Eingang 21.03.2011</p> <p>Deutscher Wetterdienst Abteilung Klima- und Umweltberatung, hier Referat Regionales Klimabüro Essen (RKB Essen)</p>	<p>Aus den vorliegenden Stellungnahmen geht hervor, dass die Windkraftanlagen eine Anlagegesamthöhe von über 140 m Höhe aufweisen und in ca. 200 m Entfernung zu unserem Standort der Wetterstation Lüdenscheid, Oberhunscheid 175 in 56513 Lüdenscheid gebaut werden soll.</p> <p>Aufgrund der Höhe und der geringen Entfernung ist davon auszugehen, dass unsere Messungen dadurch beeinflusst werden. Grundsätzlich sind bei der Bebauung im Umfeld von Wetterstationen vorgegebene Hindernisfreiheiten einzuhalten. Für Bauwerke – und dazu zählen auch Windkraftanlagen – gilt, dass sie mindestens das Zehnfache ihrer Höhe entfernt sein müssen. Eine Beeinträchtigung des Radarstandortes in Essen in ca. 51 km Entfernung ist nicht zu erwarten.</p> <p>Der Leiter des RKB Essen schließt sich der Stellungnahme der Abteilung Messnetze und Daten aus Offenbach an. Aus seiner Sicht kann dem Bau von Windkraftanlagen nur zugestimmt werden, wenn – entsprechend den Vorgaben der WMO – ein Mindestabstand zwischen Windmessstation und Windkraftanla-</p>	<p>Die Stellungnahme beurteilt den Abstand zwischen der Konzentrationszone für Windenergieanlagen und der Wetterstation bei Oberhunscheid als kritisch.</p> <p><u>Die Hinweise hinsichtlich der Konzentrationszone zur Windenergienutzung werden zur Kenntnis genommen.</u> Aufgrund einer Neubewertung des Sachstandes ist es vorgesehen, einen „Teilflächennutzungsplan Windenergie“ aufzustellen. Entsprechend wird im Entwurf keine Vorrangzone dargestellt. Die Hinweise können bei der Vorentwurfsbearbeitung zum „Teilflächennutzungsplan Windenergie“ verwendet werden.</p>

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
		ge eingehalten wird, der dem 10-fachen der Höhe der Windkraftanlage entspricht. Dies bedeutet, dass eine ungestörte Messung erst ab einem Abstand von 1200 m (bei einer Höhe der Windkraftanlage von 120 m) gewährleistet ist.	
9.	Ruhrverband, Plettenberg Schreiben vom: 28.02.2011 Eingang am: 03.03.2011	Gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes bestehen unsererseits keine Einwände.	<u>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</u>
10.	Enervie Vernetzt Mark-E Aktiengesellschaft Schreiben vom: 16.03.2011 Eingang am: 18.03.2011	<p>Gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Stadt Lüdenscheid nicht von RWE mit elektrischer Energie versorgt wird.</p> <p>In Bezug auf die im Vorentwurf des Flächennutzungsplanes ausgewiesenen Standorte für Windkraftanlagen in Oberhunscheid wird durch eine unsererseits für das Jahr 2011 geplante Netzbaumaßnahme eine Anbindung an das Versorgungsnetz für zwei mittlere Anlagen möglich. Die maximale Leistung ist allerdings typabhängig und muss im Einzelfall geprüft werden.</p> <p>Durch das Plangebiet verlaufen folgende Hochspannungsfreileitungen bzw. -kabel der Mark-E Aktiengesellschaft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 110 kV-Freileitung Lüdenscheid 1 / 2, UW Elverlingsen - UW Lüdenscheid • 110 kV-Freileitung Kalve 1 / 2, UW Elverlingsen - UW Kalve • 110 kV-Freileitung Verse 1 / 2, UW Elverlingsen - UW Wiebelsaat • 110 kV-Freileitung Halver 1 / 2, UW Lüdenscheid - UW Heerwiese • 110 kV-Freileitung Halver 2/ 6, UW Heerwiese - UW 	<p><i>Grundsätzliche Bedenken gegen die Planaufstellung bestehen nicht.</i></p> <p><i>Es wird darauf verwiesen, dass Lüdenscheid von RWE nicht mit Strom versorgt wird.</i></p> <p><i>In Bezug auf die Konzentrationszone zur Windenergienutzung wird darauf hingewiesen, dass hier zukünftig zwei mittlere Anlagen an die Netzinfrastruktur angebunden werden könnten.</i></p> <p><i>Ferner wird angeregt, die Bezeichnungen der Hochspannungsfreileitungen zu ersetzen.</i></p> <p><i>Hinsichtlich der benannten Umspannwerke wird angeregt, das Umspannwerk Kalve entsprechend als Fläche darzustellen.</i></p> <p><i>In Bezug auf das Wasserwerk Treckinghausen wird angeregt, die Flächendarstellung anzupassen.</i></p> <p><i>Es werden Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbetriebs benannt und gefordert, dass Darstellungen des Flächennutzungsplanes dem Leitungsbetrieb nicht entgegenstehen sowie bei Netzstörungen keine Genehmigungen erforderlich werden.</i></p>

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
		<p>Schalksmühle / UW Halver</p> <ul style="list-style-type: none"> • 110 kV-Freileitung Holthausen 1 / 2, UW Heerwiese - UW Holthausen • 110 kV-Kabel zwischen dem UW Lüdnescheid und der Freiluftschaltanlage „Am Vogelberg“ <p>Wir bitten Sie, die auf Seite 75 der Begründung eingetragenen Leitungsbezeichnungen durch die hier angegebenen zu ersetzen.</p> <p>Des Weiteren werden im Plangebiet nachfolgende 10-/110 kV-Umspannwerke betrieben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umspannwerk Heerwiese • Umspannwerk Lüdnescheid • Umspannwerk Kalve <p>Das Grundstück des Umspannwerkes Kalve ist als Fläche für Ver- und Entsorgung (Umspannwerk) im Plan darzustellen. Die betroffene Fläche ist im beigefügten Planausschnitt gelb markiert.</p> <p>Nachfolgende Auflagen und Beschränkungen sind hinsichtlich der Freileitungen einzuhalten:</p> <p>Innerhalb des Schutzstreifens der Hochspannungsfreileitungen bedürfen aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen zwischen den Eigentümern und Mark-E sämtliche Bauvorhaben und sonstige Nebenanlagen sowie Erdbewegungen im Auf- und Abtrag der Zustimmung der Mark-E Aktiengesellschaft.</p> <p>Die Zufahrt zu den Maststandorten unserer Freileitungen muss auch weiterhin mit schweren Fahrzeugen und Arbeitsmaschinen möglich sein. Der Einsatz von Baugeräten wie Baukräne, Bagger usw. ist im Schutzstreifen nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung gestattet.</p>	<p><u>Es wird zur Kenntnis genommen, dass grundsätzlich keine Bedenken bestehen.</u></p> <p><u>Der Hinweis bezüglich der RWE wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme der RWE bestätigt diese Aussage.</u></p> <p><u>Die Hinweise hinsichtlich der Konzentrationszone zur Windenergienutzung werden zur Kenntnis genommen.</u> Aufgrund einer Neubewertung des Sachstandes ist es vorgesehen, einen „Teilflächennutzungsplan Windenergie“ aufzustellen. Entsprechend wird im Entwurf keine Konzentrationszone dargestellt. Die Hinweise können bei der Vorentwurfsbearbeitung zum „Teilflächennutzungsplan Windenergie“ verwendet werden.</p> <p><u>Der Anregung, zur Umbenennung der Hochspannungsfreileitungen, wird gefolgt.</u> Der Begründungstext ist entsprechend abgeändert.</p> <p><u>Der Anregung zur Darstellung des Umspannwerkes Kalve wird gefolgt.</u> Die Plandarstellung wurde entsprechend des Bestandes angepasst.</p> <p><u>Der Anregung zur Darstellung des Wasserwerks Treckinghausen wird gefolgt.</u> Die Plandarstellung wurde entsprechend des Bestandes angepasst.</p> <p><u>Die beschriebenen allgemeinen Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbetriebs werden zur Kenntnis genommen.</u> Diese sind jedoch auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht darstellungsrelevant. Im</p>

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
		<p>Im Schutzstreifen unserer Freileitungen dürfen nur niedrig wachsende Büsche und Sträucher angepflanzt werden, die eine maximale Höhe von 3,0 m nicht überschreiten.</p> <p>Bei der Anpflanzung von Bäumen am Rande der Schutzstreifen ist der Abstand zur Freileitung so groß zu wählen, dass der umfallende Baum im Endauswuchs die Leiterseile nicht berühren kann.</p> <p>Für den Bereich des Wasserwerkes Treckinghausen beantragen wir, die im beiliegenden Planausschnitt rot schraffierte Fläche auch als Fläche für Ver- und Entsorgung (Wasserwerk) auszuweisen.</p> <p>Im Stadtgebiet Lüdenscheid unterhalten wir Gas- und Wasserleitungen, Betriebsfernmeldekabel, 10 kV-, 0,4 kV-Versorgungskabel und -freileitungen sowie 10 kVStationen. Netzausbauten und Neubauten im Gas-, Wasser-, Hoch-, Mittel- und Niederspannungsbereich dürfen durch Festlegungen im Flächennutzungsplan nicht behindert werden. Des Weiteren muss sichergestellt sein, dass für Handlungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Energieversorgung in Störungsfällen keine Genehmigungen erforderlich sind. Dabei ist es unumgänglich, dass Grundstücke auch außerhalb der befestigten Straßen und Wege mit Fahrzeugen und Geräten befahren werden müssen.</p>	<p>Rahmen der Begründung sind diesbezüglich ergänzende allgemeine Hinweise enthalten.</p> <p><u>Es wird angenommen, dass die Darstellungen des Flächennutzungsplanes dem Leitungsbetrieb nicht entgegenstehen, da die Stellungnahme keine konkreten abwägungsrelevanten Hinweise hinsichtlich einer Behinderung enthält.</u></p> <p><u>Der Forderung nach einer Genehmigungsfreistellung und Anfahrbarkeitsgarantie von Grundstücken im Störfall wird nicht gefolgt.</u> Der Flächennutzungsplan beschränkt sich auf die Darstellung der Grundzüge der Nutzungsstrukturen der Stadt Lüdenscheid, diese Regelungstiefe beinhaltet keine solche Genehmigungsfreistellung.</p>
11.	<p>DFS Deutsche Flugsicherung</p> <p>Schreiben vom: 04.02.2011 Eingang am: 08.02.2011</p>	<p>Durch die Ausweisung der Konzentrationszone bei Oberhunscheid für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH in Bezug auf Schutzbereiche nach § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) für zivile Flugsicherungsanlagen berührt.</p> <p>Diese Konzentrationszone bezieht sich auf ein Gebiet</p>	<p><u>Hinsichtlich der Konzentrationszone zur Windenergienutzung bei Oberhunscheid, wird auf die Notwendigkeit der Beteiligung bei konkreten Bauvorhaben hingewiesen.</u></p> <p><u>Die Hinweise hinsichtlich der Konzentrationszone zur Windenergienutzung werden zur Kenntnis genommen.</u> Aufgrund einer Neubewertung des Sachstan-</p>

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
		<p>mit einer Entfernung von ca. 2600 m zu der Radaranlage Lüdenscheid, für die ein Anlagenschutzbereich nach § 18a LuftVG angemeldet ist. Durch die Errichtung von WEA in diesem Gebiet sind betriebliche Störungen der Radaranlage nicht auszuschließen. Daher bedürfen konkrete Bauvorhaben zur Beurteilung nach § 18a LuftVG der Vorlage über die zuständige Luftfahrtbehörde.</p> <p>Abhängig von den gegebenen Höhenverhältnissen kann es dabei zu Einschränkungen in Bezug auf die Anzahl der WEA, deren Bauhöhen und/oder deren Anordnung kommen.</p> <p>Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, bedürfen gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der luftrechtlichen Zustimmung durch die Luftfahrtbehörde. Art und Umfang der Tag- und Nachtkennzeichnung wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Luftfahrtbehörde festgelegt.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder aus § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) unberührt.</p>	<p>des ist es vorgesehen, einen „Teilflächennutzungsplan Windenergie“ aufzustellen. Entsprechend wird im Entwurf keine Konzentrationszone zur Windenergienutzung dargestellt. Die Hinweise können bei der Vorentwurfsbearbeitung zum „Teilflächennutzungsplan Windenergie“ verwendet werden.</p>
12.	<p>Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie</p> <p>Schreiben vom: 22.02.2011 Eingang am: 25.02.2011</p>	<p>Bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse rege ich zu den im Neuaufstellungsentwurf unter „9.1 Bergbau“ enthaltenen Ausführungen folgende Modifizierung an:</p> <p>„Im nördlichen und südlichen Bereich Lüdenscheids befinden sich mehrere verliehene und inzwischen erloschene Bergwerksfelder. Innerhalb des Stadtgebietes befinden sich fünf derzeit bekannte bergbaulich bedingte Tagesöffnungen. Eine Konkretisierung des vorläufigen möglichen setzungs-, senkungs- und einsturzgefährdeten Bereiches für den tagesnahen Bergbau und für Tagesöffnungen erfolgt ggf. im Rahmen der Beteiligung der Bergbehörde (Bezirksregierung</p>	<p><i>Es wird angeregt den Begründungstext hinsichtlich Punkt „9.1 Bergbau“ zu modifizieren. Ferner werden die fünf Tagesöffnungen benannt.</i></p> <p><i>Hinweise zur Umweltprüfung werden verneint.</i></p> <p><u>Der Anregung zur Modifizierung des Begründungstextes Punkt „9.1 Bergbau“, wird gefolgt.</u> Die angeregten Modifizierungen dienen der fachlichen Klarheit. Die fünf benannten Tagesöffnungen werden in den Begründungstext übernommen.</p>

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
		<p>Arnsberg, Abt. Bergbau und Energie in NRW) an der verbindlichen Bauleitplanung, so dass im Flächennutzungsplan die in Rede stehenden Flächen nicht gekennzeichnet werden.</p> <p>Zum Stichtag waren in dem bei der Bergbehörde geführten Bergbau Alt- und Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) bisher keine konkreten Flächen verzeichnet. Im ehemaligen Bergbau wurden beim Abteufen... <i>Anmerkung:Text wie bisher ...</i> . Von solchen Altablagerungen und Altstandorten können auch heute noch Beeinträchtigungen und Umweltgefährdungen ausgehen."</p> <p>Die verlassenen Tagesöffnungen des Bergbaus befinden sich im Norden des Stadtgebietes im Bereich Krummenscheid</p> <p>Stollenmundloch des Bergwerks Neu Essen II 3404/5681 /001 /TÖB Rechtswert 3404822 Hochwert 5681697 Lagegenauigkeit +/- 1 m</p> <p>Fundschacht Neu Essen III des Bergwerks Vereinigte Essendia 3404/5681 /002/TÖB Rechtswert 3404649 Hochwert: 5681702 Lagegenauigkeit +/- 1 m</p> <p>im Bereich Neuenweg</p> <p>Stollenmundloch des Bergwerks Neu Essen 1 3404/5680/001 /TÖB Rechtswert 3404100 Hochwert: 5680578 Lagegenauigkeit: +/- 20 m</p> <p>sowie innerhalb der Verse-Talsperre</p> <p>Mundloch des Fundstollen Bergwerk Eduard/Erwerbung 3408/5673/001 /TÖB</p>	<p><u>Es wird zur Kenntnis genommen, dass hinsichtlich der Umweltprüfung keine Hinweise vorgebracht werden.</u></p>

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
		<p>Mundloch des Fundstollen Bergwerk Friedrich Gustav 3407/5672/0011TÖB</p> <p>Sollten Sie weitere Informationen benötigen, bitte ich um entsprechende Benachrichtigung.</p> <p>Ansonsten sind von hier aus, auch hinsichtlich der Durchführung der Umweltprüfung, keine weiteren Hinweise oder Anregungen mitzuteilen.</p>	
13.	<p>Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid (SEL)</p> <p>Schreiben vom: 28.02.2011 Eingang am: 01.03.2011</p>	<p>Die von ihnen unter „Bebauungsplanreserven (keine erneute Prüfung)“ aufgeführten Flächen sind nicht detailliert in den Plänen enthalten und werden von hier ebenso nicht neu geprüft.</p> <p>Zu den anderen Flächen sind im Laufe der Bearbeitung der letzten Jahre an Ihr beauftragtes Ingenieurbüro Wolters & Partner Bewertungen von mir abgegeben worden. Grundsätzlich sind jedoch reine Flächen ohne vorhandene Trassen und Gradienten der Erschließungsstraßen nur äußerst wage und nicht bis in letzter Konsequenz und unverbindlich zu bewerten. Hebeanlagen sind z. T. erforderlich. Zu dem ist zu berücksichtigen, dass bei neuen Flächen die rechtliche Verpflichtung zur Versickerung besteht und bei diesen keine hydrogeologischen Untersuchungen vorliegen. Insofern ist die entwässerungstechnische Erschließung planerisch frühestens im Bebauungsplanverfahren mit entsprechenden Konsequenzen zu regeln. Hierbei können sich notwendige Flächen für private oder öffentliche Versickerungsanlagen ergeben. In der Regel ist die Möglichkeit zur Ableitung von Oberflächenwasser von Flächen, die mehr als nur Lückenbebauung darstellen, auf Grund der Vorflutkanäle und Bauwerke nicht gegeben. Daher sind nur kurze, technisch nicht endgültige Erläuterungen möglich:</p> <p>W01.002 Mittelstraße 6 Die Fläche ist annähernd zu 100% versiegelt. Eine Neubebau-</p>	<p><i>Es werden fachliche Bewertungen zur Möglichkeit der Entwässerung von Flächen abgegeben, die in den Begründungsunterlagen benannt sind.</i></p> <p><i>Hinsichtlich zweier Flächen W14.001 Im Olpendahl / Nachtigallenweg und W11.002 Am Gehäge / Weidengrund wird die Nennung eines Umsetzungszeitpunktes gefordert.</i></p> <p><u>Die fachliche Bewertungen zur Entwässerung werden zur Kenntnis genommen</u> und sind insbesondere für nachfolgende Plan- und Genehmigungsverfahren relevant. Entsprechende Hinweise sind aber auch bereits bei der Alternativenprüfung zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans verwendet worden. Ein Mehraufwand bei der Entwässerung ergibt hierbei eine schlechtere Rangbewertung für Einzelflächen. Teilweise beziehen sich die Stellungnahme auf Flächen, die lediglich Gegenstand der Alternativenprüfung sind, jedoch nicht als Reserveflächen im Flächennutzungsplanentwurf dargestellt werden, da das Ergebnis der Alternativenprüfung derzeit einer Darstellung entgegensteht.</p> <p><u>Der Anregung zur Nennung von Umsetzungszeitpunkten zu Einzeldarstellungen wird nicht gefolgt.</u> Hinsichtlich der Konkretisierung des Umsetzungszeit-</p>

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
		<p>ung jeglicher Art im vorhandenen Mischsystem ist möglich.</p> <p>W02.001 ehemalige Kinderklinik Einer Bebauung mit Versiegelung und Anschluss im Mischsystem unter Berücksichtigung der jeweiligen Vorflutkanäle ist möglich.</p> <p>W02.003 Grüner Weg / Gartenstraße Private Versickerungsanlagen sind erforderlich. Gegebenenfalls ist das Schmutzwasser zu pumpen.</p> <p>W02.005 Neuenhofer Straße Die Ableitung der Entwässerung im Trennsystem ist möglich.</p> <p>W05.001 Honselers Bruch Einzelversickerungen für das Oberflächenwasser sind zu erstellen. Das Schmutzwasser kann Richtung Glatzer Straße angebunden werden.</p> <p>W07.001 Timbergstraße Die Ableitung von Oberflächenwasser der wenigen möglichen Wohnbaugrundstücke ist unter Berücksichtigung des alpinen Geländes nur bei entsprechender Höhenlage der Baukörpers gegeben. Das Schmutzwasser ist ggf. zu pumpen.</p> <p>W10.003 Räterwiese / Sportplatz Höh Das Oberflächenwasser des Gesamtgeländes ist zu versickern. Die Ableitung des Schmutzwassers des Sportplatzgeländes ist schon zurzeit Richtung Scharnhorststraße gesichert. Die internen Gradienten wären hierauf abzustimmen.</p> <p>Der Bereich Räterwiese hat entwässerungstechnisch keine direkte Vorflut. Die Fläche liegt überwiegend im Außenbereich der Herscheider Landstraße (StraßenNRW). Das Schmutzwasser ist Richtung Kirchstraße mit entsprechenden Rechten zu bringen.</p>	<p>punktes der Einzelflächen W14.001 Im Olpendahl / Nachtigallenweg und W11.002 sind derzeit keine verlässliche Einschätzungen möglich. Die Fläche W11.002 Am Gehäge / Weidengrund ist im Planentwurf nicht als Wohnbaufläche dargestellt.</p>

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
		<p>W12.002 Kiebitzweg In Abhängigkeit der verkehrlichen Erschließung ist zumindest das Schmutzwasser des südlichen Teiles über private Rechte an die Straße Am Rohammer anzuschließen. Der nördliche Teil ist über den Kiebitzweg abzuführen. Das Regenwasser ist zu versickern.</p> <p>W12.003 Parkstraße Das Schmutzwasser kann der vorhandene Kanal in der Parkstraße aufnehmen. Das Regenwasser ist zu versickern.</p> <p>W12.005 Birkenweg Während das Regenwasser zu versickern ist, kann das Schmutzwasser auf Grund der Topographie nur über Hebeanlagen an den Birkenweg angeschlossen werden, falls dies als Anbindung bleibt.</p> <p>W13.002 Haydnstraße Auch hier ist das Regenwasser zu versickern. Das Schmutzwasser kann zum Teil über die Haydnstraße abgeleitet werden, wobei der südliche Teil geländeabhängig entweder zu pumpen oder über privatrechtliche Trassen zum Stoberg abzuführen ist.</p> <p>W13.005 Mozartstraße 22 und 24 Die schon bebaute Fläche ist über die Vorflutkanäle, wenn nötig, im Mischsystem zu entwässern.</p> <p>W13.006a Mühlenweg Eine Versickerung des Oberflächenwassers ist notwendig, das Schmutzwasser hat einen Vorflutkanal in der Othlinghauser Straße.</p> <p>W14.001 Im Olpendahl / Nachtigallenweg In Abhängigkeit von der Zufahrt der Erschließungsfläche kann</p>	

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
		<p>das Schmutzwasser zum Opendahl abgeleitet werden. Das Regenwasser ist zu versickern.</p> <p>W15.001 Sauerlandring Die schon einmal aktuelle Fläche kann über den vorhandenen östlich liegenden Kanal entwässert werden. Das Regenwasser ist zu versickern.</p> <p>W16.004 Dickenberg Erweiterung Süd Auf Grund der Topographie wird die Ableitung des Schmutzwassers nur über Hebeanlagen möglich sein. Das Regenwasser ist zu versickern.</p> <p>W16.006 Dickenberg - Rathmecker Weg In Abhängigkeit der baulichen Erschließung ist das Schmutzwasser wahrscheinlich zu pumpen. Regenwasser ist zu versickern.</p> <p>W02.002 Im Volksfeld Unter Beachtung des Wasserrechts ist das Regenwasser zu versickern oder in den vorhandenen Volksfelder Bach einzuleiten. Für das Schmutzwasser besteht eine Anschlussmöglichkeit in der B229. Es ist gegebenenfalls zu pumpen.</p> <p>W06.001 Fuelbecker Straße Eine Versickerung des Oberflächenwassers ist erforderlich, das Schmutzwasser ist den Vorflutkanälen in der Fuelbecker Straße zuzuführen.</p> <p>W09.001 Östlich Wettringhof Unter Beachtung der vorhandenen Bachverrohrungen und den Erfordernissen des Wasserrechts ist das Regenwasser möglichst zu versickern oder an den Vorfluter anzuschließen. Das Schmutzwasser kann über die L694 zum südlich gelegenen Kanal abgeleitet werden.</p>	

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
		<p>W09.002 Leifringhausen / Rehbuschweg Auf Grund der Topographie und Kenntnisse über die hydrogeologischen Schwierigkeiten ist die Ableitung des Regenwassers über notwendige Versickerungen schon im Vorfeld als kritisch zu betrachten. Die Ableitung des Schmutzwassers wäre über die Vorflutkanäle möglich, setzt jedoch aufwendige Umbauten am vorhandenen südlich gelegenen ROB mit Pumpstation voraus.</p> <p>W11.001 Brügge - Erweiterung Nord Der Nordteil der entwässerungstechnisch abgehängten Fläche ist unter Beachtung der zu schaffenden Zufahrt eventuell zur Lösenbacher Landstraße abzuleiten. Der südliche Teil ist über Hebeanlagen zu entsorgen oder durch privatrechtliche Verträge zur B54 zu führen. Das Regenwasser ist zu versickern.</p> <p>W11.002 Am Gehäge / Weidengrund Unabhängig von der alpinen Erschließungsmöglichkeit ist die unterhalb liegende Bebauung bezüglich der Versickerungsnotwendigkeit als äußerst kritisch zu betrachten. Das Schmutzwasser ist den Vorflutkanälen zuzuführen.</p> <p>Wzi.oo4 Schlade Die topographisch extreme Fläche mit Südhang zur B54 muss versickert werden. Je nach zu schaffender Zufahrt ist das Schmutzwasser abzuleiten.</p> <p>W11.006 Wahrde Das Regenwasser ist unter Berücksichtigung der wasserrechtlichen Erfordernisse zu versickern. Eine Einleitung in die vorhandenen Bachverrohrungen ist aus hydraulischen Gründen kaum möglich. Durch die zwischen dem Erschließungsgebiet und der B229 liegende Talsenke ist die Ableitung des</p>	

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
		<p>Schmutzwassers zur B229 nur über Privatgrundstücke möglich oder es sind Geländeangleichungen vorzunehmen. Gegebenenfalls ist zu pumpen.</p> <p>W12.001 Falkenhöhe Die Ableitung des Schmutzwassers ist teilweise im Freispiegelgefälle möglich, teilweise ist zu pumpen. Das Regenwasser ist zu versickern.</p> <p>W12.004 Germanenstraße Auf Grund der Lage der Vorflutkanäle ist das Schmutzwasser nur über Hebeanlagen zu entsorgen. Das Regenwasser ist zu versickern oder gern. wasserrechtlichen Erfordernissen in den Bach einzuleiten.</p> <p>W13.001 Othlinghauser Straße Das Gelände neigt sich Richtung Südwesten. Die vorhandenen Kanäle sind somit nur über Hebeanlagen zu erreichen. Das Regenwasser ist zu versickern.</p> <p>W13.006b Mühlenweg Die Erschließung der Fläche ist nur im Trennsystem möglich.</p> <p>W16.001a Eggenscheid - Erweiterung West Eine Vorplanung zur Erschließung lag schon einmal vor. Es sollte teilweise versickert werden.</p> <p>W16.001b Eggenscheid - Erweiterung West Wie vor.</p> <p>W16.002 Eggenscheid -Wiesental Eine Bebauung mit eventueller Versickerung des Oberflächenwassers ist möglich.</p> <p>W16.005 Schulstraße Theoretisch ist der Schmutzwasseranschluss an die Schulstraße</p>	

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
		<p>möglich. Das Oberflächenwasser wäre zu versickern bzw. dem Dünnebrettsiepen mit Einholung entsprechender Wasserrechte zuzuführen. Da der SEL jedoch für die Stadt Lüdenscheid die Gewässerunterhaltung wahrnimmt, ist die auf dem offenen Bachlauf angeordnete Fläche von hier als nicht möglich zu betrachten. Ein notwendiges Wasserrechtsverfahren wird scheitern.</p> <p>Die unter „Bebauungsplanreserven“ und „gewerbliche Brachflächen“ aufgeführten Flächen sind erschlossen bzw. deren Erschließung ist gesichert.</p> <p>G12.001 Märkenstück Die Fläche befindet sich abgehängt jeglicher öffentlicher Erschließung hinter Privatgrundstücken bzw. der DB-Trasse. Die Verlegung einer öffentlichen Entwässerung für das vorhandene bebaute Gelände sowie die Erweiterungsfläche ist nur mit äußerst großem Mittelaufwand unter Inanspruchnahme von Privatflächen und Kreuzung der DB-Trasse möglich.</p> <p>G14.002 Am Wendelpfad Die Bebauung der Lücke zwischen Am Wendelpfad und Breitenfeld ist entwässerungstechnisch möglich. Eine Versickerung des Oberflächenwassers sollte erfolgen.</p> <p>G07.003 Timberg Erweiterung Wie im Gebiet Timberg -West ist das Oberflächenwasser über Versickerungen zu entsorgen. Das Schmutzwasser ist über Hebeanlagen am westlichen Gebiet anzuschließen.</p> <p>G09.001 Augustenthal -Nord Auf Grund der topographischen Lage mit vorhandener Wohnbebauung nordwestlich angrenzend an der B229 kann von hier die Fläche nicht zugeordnet werden. Theoretisch ist der Anschluss an den Kanal in der B229 möglich.</p> <p>G09.002 Augustenthal - Süd</p>	

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
		<p>Die Fläche liegt südlich der Verse und ist nur über Hebeanlagen zu entsorgen. Das Regenwasser ist unter Berücksichtigung des Wasserrechtes in die Verse einzuleiten oder zu versickern.</p> <p>G09.003 Brüninghausen Platehof Die Erweiterungsfläche des internen Betriebsgeländes ist über das eigene private Anschlussnetz zu entsorgen.</p> <p>G11.001 Winkhausen Das Schmutzwasser ist zu pumpen. Die Oberflächenentwässerung ist der Volme zuzuführen.</p> <p>G11.002 Die Erweiterungsflächen der Fa. Flühs sind gegebenenfalls über Hebeanlagen dem Sammler in der Lösenbacher Landstraße zuzuführen. Das Regenwasser ist in den Lösenbach einzuleiten.</p> <p>G11.004 Talstraße West Die Fläche ist am westlichen Rand entwässerungstechnisch erschlossen. Der nördlich der Elspe befindliche Teil ist zu trennen, wobei das Oberflächenwasser der Elspe zuzuführen ist.</p> <p>G11.005 Talstraße Ost Ein Anschluss an den Sammler in der B 229 ist nicht vorhanden. Die Bebauung dieses Gebietes kann nur über vorhandene private Entwässerungen der westlich gelegenen Firmen erfolgen oder muss gepumpt werden..</p> <p>G11.007 Oberbrügge Volmestraße Das Gelände ist entwässerungstechnisch erschlossen. Das Oberflächenwasser ist der Volme zuzuleiten.</p> <p>G15.005 Äckern Nord</p>	

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
		<p>Die Fläche liegt im Quellbereich des nach Südwesten fließenden Baches. Da die Heedfelder Straße die Wasserscheide bildet, ist das Schmutzwasser dem Rahmedetal über Hebeanlagen zuzuführen. Das Regenwasser ist zu versickern. Ein vorhandener Regenwasserkanal des StraßenNRW durchquert das Gelände. Hieran ist kein Anschluss möglich.</p> <p>G15.006 Äckern Süd Das anfallende Schmutzwasser wäre ebenfalls dem Rahmedetal über Hebeanlagen zuzuführen. Eine Versickerung des Oberflächenwassers wäre nötig, wird jedoch auf Grund der Topographie und Straßenlage als kritisch betrachtet.</p> <p>Auf Grund der zurzeit laufenden hydraulischen Überrechnungen verschiedener Bereiche in Lüdenscheid bitte ich für die Flächen W14.001 Im Olpendahl / Nachtigallenweg und W11.002 Am Gehäge / Weidengrund innerhalb eines Monats um Stellungnahme zur geplanten Bebauung und zeitlichen Durchführung. Ohne Zeitplanung auch der anderen Flächen können ohnehin entwässerungstechnische Probleme auftreten, die im Vorfeld ohne Detailgrundlagen nicht zu lösen sind.</p>	
14.	<p>Stadtreinigungs- und Transportbetriebe Lüdenscheid STL</p> <p>Schreiben vom: 02.03.2011 Eingang am: 02.03.2011</p>	Der STL hat keine Bedenken gegen den FNP.	<u>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</u>
15.	<p>RWE Westfalen – Weser-Ems Verteilnetz GmbH Regionalzentrum Arnsberg</p> <p>Schreiben vom: 14.02.2011 Eingang am: 16.02.2011</p>	<p>Innerhalb des vorliegenden Plangebietes betreiben wir weder Gas- noch Strom-Verteilnetzanlagen.</p> <p>Eine Ausfertigung Ihrer Unterlagen haben wir an die zuständigen Abteilungen des Gashochdrucknetzes und der Strom-Transportnetzanlagen (<200kW) der RWE weitergeleitet. Das für unser Stromtransportnetz (> 220 kW) zuständige Unterneh-</p>	<p><i>Es wird bestätigt, dass im Plangebiet keine Gas- noch Strom-Verteilnetzanlagen betrieben werden und die Unterlagen weitergegeben worden sind.</i></p> <p><u>Die Weitergabe der Unterlagen wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Stellungnahmen liegen vor.</u></p>

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
		<p>men Ampirion wird von der Abteilung des Strom-Transportnetzes der RWE beteiligt. Von dort erhalten Sie ggf. jeweils eine gesonderte Stellungnahme.</p> <p>Die Thyssengas betreibt zur Zeit keine Leitungen im Stadt-/Gemeindegebiet.</p>	
16.	<p>RWE Westfalen – Weser-Ems Netzservice GmbH Spezialservice Gas Netz-dienste</p> <p>Schreiben vom: 25.02.2011 Eingang am: 28.02.2011</p>	<p>RWE-Erdgashochdruckleitungen L.Str. 117, L-Str. 183 u.a.</p> <p>Innerhalb des Flächennutzungsplanbereiches befinden sich die im Betreff aufgeführten Leitungen unseres Unternehmens.</p> <p>Anliegend übersenden wir Ihnen einen Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25.000, aus dem Sie den Verlauf unserer Erdgashochdruckleitungen ersehen können. Der Verlauf ist in generalisierter Form dargestellt. Abweichungen bis ca. 20 m gegen über der tatsächlichen Lage sind möglich.</p> <p><u>Anmerkung im Rahmen der Auswertung der Stellungnahme: Die angesprochene Kartengrundlage wird hier nicht abgebildet. Sie ist Grundlage der Nachrichtlichen Übernahme und Bestandteil der Verfahrensakte.</u></p> <p>Unsere Erdgashochdruckleitungen sind in der Regel dinglich gesichert und weisen einen Schutzstreifen von bis zu 6,0 m (gerechnet von der Leitungsachse bis zu 3,0 m zu jeder Seite) aus, der von leitungsgefährdender Bebauung und Bepflanzung freizuhalten ist.</p> <p>Die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche ist allerdings möglich.</p> <p>Wir bitten um Darstellung unserer Erdgashochdruckleitungen im Flächennutzungsplan.</p> <p>Neuverlegungen sind von uns derzeit nicht vorgesehen.</p>	<p><i>Es wird angeregt, das bestehende Netz an RWE-Erdgashochdruckleitungen entsprechend der Planunterlage darzustellen.</i></p> <p><i>Ferner wird auf Maßnahmen zur Sicherung des Netzbetriebs hingewiesen.</i></p> <p><i>Es wird darauf hingewiesen, dass derzeit keine Neuverlegungen vorgesehen sind.</i></p> <p><u>Der Anregung zur Darstellung des Netzes an RWE-Erdgashochdruckleitungen wird gefolgt.</u> Entsprechen wurden die Darstellungen aus den vorgelegten Unterlagen nachrichtlich übernommen.</p> <p><u>Die Maßnahmen zur Sicherung des Netzbetriebs werden zur Kenntnis genommen.</u> Im Begründungstext sind ergänzend entsprechende allgemeine Hinweise enthalten.</p> <p><u>Es wird zur Kenntnis genommen, dass derzeit keine Neuverlegungen vorgesehen sind.</u></p>

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
17.	RWE Westfalen –Weser-Ems Netzservice GmbH Spezialservice Strom Schreiben vom: 04.02.2011 Eingang am:10.02.2011	<p>Im Planbereich der o.g. Maßnahme verlaufen keine 110-kV-RWE-Hochspannungsleitungen. Planungen von 110-kV-Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes.</p> <p>Die uns zugeleiteten Planunterlagen haben wir an die Ampirion GmbH weitergereicht. Bezüglich der im Planbereich vorhandenen 220-/380-kV-Hochspannungsfreileitungen erhalten Sie von dort eine separate Stellungnahme.</p>	<p><i>Es wird ausgeführt, dass im Plangebiet keine RWE-Hochspannungsleitungen bestehen und derzeit auch nicht geplant sind und die Unterlagen weitergeleitet wurden.</i></p> <p><u>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Hochspannungsleitungen bestehen oder geplant sind und die Unterlagen weitergeleitet wurden.</u> Eine entsprechende Stellungnahme liegt vor.</p>
18.	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Regionalniederlassung Südwestfalen Außenstelle Hagen Schreiben vom.18.03.2011 Eingang am: 18.03.2011	<p>Gegen den vorliegenden Vorentwurf zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lüdenscheid bestehen von hier keine Bedenken.</p> <p>Verkehrsflächen für die geplante Erweiterung der Rastanlage Sauerland im Bereich der BAB 45 sowie für mögliche Ausbaumaßnahmen im Zuge der BAB 45 sind nach derzeitigem Planungsstand im vorliegenden Entwurf berücksichtigt.</p> <p>Gleiches gilt für die Trasse der nach wie vor im Bundesverkehrswegeplan aufgeführten Umgehungsstraße B 229 (Wahrdeabstieg).</p> <p>Angaben zu einer möglichen zeitlichen Abwicklung dieser Maßnahmen können zum jetzigen Zeitpunkt nicht gemacht werden.</p>	<p><i>Grundsätzlich bestehen keine Bedenken. Notwendige Darstellungen bezüglich der A45 und des Wahrdeabstiegs werden bestätigt.</i></p> <p><u>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen und nachrichtliche Darstellungen bestätigt werden.</u></p>
19.	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Autobahnniederlassung Hamm Schreiben vom: 14.02.2011 Eingang am: 16.02.2011	<p>Seitens der Autobahnniederlassung Hamm, bestehen gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken</p>	<p><u>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</u></p>

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung																																							
20.	<p>LWL – Archäologie für Westfalen Außenstelle Olpe</p> <p>Schreiben vom: 24.02.2011 Eingang am: 14.02.2011</p>	<p>Im Gebiet der Stadt Lüdenscheid liegen eine Reihe von ortsfesten Bodendenkmälern, die in die Denkmalliste der Stadt eingetragen worden bzw. beantragt sind. Es handelt sich um:</p> <table border="1" data-bbox="647 405 1404 1007"> <thead> <tr> <th data-bbox="647 405 958 432">Aktenzeichen / Kurzansprache</th> <th data-bbox="1151 405 1290 459">Gauß-Krüger-Koordinaten</th> <th data-bbox="1151 459 1404 486">Rechts-Wert Hoch-Wert</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="647 496 1126 539">4711,3 Hohlwegbündel Gewerbegebiet Freisenberga</td> <td data-bbox="1151 496 1240 523">3402318</td> <td data-bbox="1279 496 1404 523">5679705</td> </tr> <tr> <td data-bbox="647 539 1126 566">4711,5 Zisterne bzw. Wasserstollen in der Hochstraße</td> <td data-bbox="1151 539 1240 566">3404750</td> <td data-bbox="1279 539 1404 566">5676532</td> </tr> <tr> <td data-bbox="647 566 1126 593">4711,152 Bergbaurelikte</td> <td data-bbox="1151 566 1240 593">3404710</td> <td data-bbox="1279 566 1404 593">5681790</td> </tr> <tr> <td data-bbox="647 593 1126 620">4711,249 Landwehr bei Baukloh</td> <td data-bbox="1151 593 1240 620">3404110</td> <td data-bbox="1279 593 1404 620">5675500</td> </tr> <tr> <td data-bbox="647 620 1126 647">4711,250 Osemundhammer Neuenhof</td> <td data-bbox="1151 620 1240 647">3404041</td> <td data-bbox="1279 620 1404 647">5674720</td> </tr> <tr> <td data-bbox="647 647 1126 691">4711,254 Ev. Erlöserkirche (ehem. St. Medardus) mit ehem. Friedhof</td> <td data-bbox="1151 647 1240 675">3404600</td> <td data-bbox="1279 647 1404 675">5676573</td> </tr> <tr> <td data-bbox="647 691 1126 718">4711,255 Rathaus</td> <td data-bbox="1151 691 1240 718">3404638</td> <td data-bbox="1279 691 1404 718">5676553</td> </tr> <tr> <td data-bbox="647 718 1126 745">4711,256 Marktplatz</td> <td data-bbox="1151 718 1240 745">3404637</td> <td data-bbox="1279 718 1404 745">5676543</td> </tr> <tr> <td data-bbox="647 745 1126 788">4711,257 Drei Stadttore als Teile der Stadtbefestigung</td> <td data-bbox="1151 745 1240 772">3404684</td> <td data-bbox="1279 745 1404 772">5676551</td> </tr> <tr> <td data-bbox="647 788 1126 831">4711,258 ehem. Hausbebauung zw. Luise- u. Herzogstraße</td> <td data-bbox="1151 788 1240 815">3404649</td> <td data-bbox="1279 788 1404 815">5676594</td> </tr> <tr> <td data-bbox="647 831 1126 858">4711,259 Kreuzkapelle</td> <td data-bbox="1151 831 1240 858">3404298</td> <td data-bbox="1279 831 1404 858">5676583</td> </tr> <tr> <td data-bbox="647 858 1126 885">4811,44 Mesolithische Siedlung</td> <td data-bbox="1151 858 1240 885">3404180</td> <td data-bbox="1279 858 1404 885">5672800</td> </tr> </tbody> </table> <p>Ich bitte, die vorgenannten ortsfesten Bodendenkmäler nachrichtlich in den Flächennutzungsplan aufzunehmen.</p> <p>Neben diesen abgeschlossenen bzw. noch laufenden Verfahren liegen im Stadtgebiet Lüdenscheid eine Reihe von weiteren Fundpunkten, bei denen es sich um Bodenerkunden handelt. Eine Einzelfallprüfung wird aller Wahrscheinlichkeit erst dann erfolgen können, falls Planungen diese Bereiche erfassen sollten. Ich lasse Ihnen im folgenden eine Liste dieser Punkte zugehen und möchte Sie bitten, mich möglichst frühzeitig zu beteiligen, falls Planungen die Bereiche betreffen sollten. Es ist im</p>	Aktenzeichen / Kurzansprache	Gauß-Krüger-Koordinaten	Rechts-Wert Hoch-Wert	4711,3 Hohlwegbündel Gewerbegebiet Freisenberga	3402318	5679705	4711,5 Zisterne bzw. Wasserstollen in der Hochstraße	3404750	5676532	4711,152 Bergbaurelikte	3404710	5681790	4711,249 Landwehr bei Baukloh	3404110	5675500	4711,250 Osemundhammer Neuenhof	3404041	5674720	4711,254 Ev. Erlöserkirche (ehem. St. Medardus) mit ehem. Friedhof	3404600	5676573	4711,255 Rathaus	3404638	5676553	4711,256 Marktplatz	3404637	5676543	4711,257 Drei Stadttore als Teile der Stadtbefestigung	3404684	5676551	4711,258 ehem. Hausbebauung zw. Luise- u. Herzogstraße	3404649	5676594	4711,259 Kreuzkapelle	3404298	5676583	4811,44 Mesolithische Siedlung	3404180	5672800	<p>Es wird angeregt benannte Bodendenkmäler nachrichtlich zu übernehmen.</p> <p>Ferner werden zahlreiche sogenannte Bodenerkunden mitgeteilt.</p> <p><u>Der Anregung zur nachrichtlichen Nennung von Bodendenkmälern wird gefolgt, soweit es sich um aktuelle Eintragungen aus der Denkmalliste handelt.</u> Auf eine Berücksichtigung von laufenden Verfahren muss verzichtet werden, da hier die Grundlage für eine nachrichtliche Berücksichtigung fehlt.</p> <p><u>Die Nennung der Bodenerkunden wird zur Kenntnis genommen.</u> Eine entsprechende Berücksichtigung ergibt sich im Rahmen der Beteiligung in nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren.</p>
Aktenzeichen / Kurzansprache	Gauß-Krüger-Koordinaten	Rechts-Wert Hoch-Wert																																								
4711,3 Hohlwegbündel Gewerbegebiet Freisenberga	3402318	5679705																																								
4711,5 Zisterne bzw. Wasserstollen in der Hochstraße	3404750	5676532																																								
4711,152 Bergbaurelikte	3404710	5681790																																								
4711,249 Landwehr bei Baukloh	3404110	5675500																																								
4711,250 Osemundhammer Neuenhof	3404041	5674720																																								
4711,254 Ev. Erlöserkirche (ehem. St. Medardus) mit ehem. Friedhof	3404600	5676573																																								
4711,255 Rathaus	3404638	5676553																																								
4711,256 Marktplatz	3404637	5676543																																								
4711,257 Drei Stadttore als Teile der Stadtbefestigung	3404684	5676551																																								
4711,258 ehem. Hausbebauung zw. Luise- u. Herzogstraße	3404649	5676594																																								
4711,259 Kreuzkapelle	3404298	5676583																																								
4811,44 Mesolithische Siedlung	3404180	5672800																																								

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
		<p>Einzelfall nicht auszuschließen, dass archäologische Maßnahmen vor einer möglichen Überbauung erforderlich werden könnten, bei denen auch finanzielle Kosten entstehen können, die vom Verursacher zu tragen wären.</p> <p><i>Anmerkung im Rahmen der Auswertung: Die sehr umfangreiche Liste der Fundpunkte wird im Rahmen dieser Auswertung nicht aufgelistet. Siehe hierzu auch den folgenden Hinweis des LWL!</i></p> <p>Ich weise darauf hin, dass es sich bei dieser Fundstellenliste lediglich um eine Zusammenstellung des heutigen Kenntnisstandes handelt, sodass Ergänzungen und Änderungen jederzeit möglich sind und bitte Sie, diese bei weitergehenden Planungen vorab in der Außenstelle Olpe zu erfragen.</p> <p>Ich bitte weiterhin darum, bei der Aufstellung von Bebauungsplänen im Geltungsbereich dieses Flächennutzungsplanes die Außenstelle Olpe als Fachamt für die Bodendenkmalpflege erneut zu beteiligen.</p> <p>Zum Schluss weise ich noch darauf hin, dass die Liste der Bodenkunden nur für den internen Dienstgebrauch bestimmt und nicht für die Öffentlichkeit freizugeben ist.</p>	
21.	<p>LWL – Amt für Denkmalpflege in Westfalen</p> <p>Schreiben vom: 21.03.2011 Eingang am: 25.03.2011</p>	<p>Mit Schreiben vom 27.01.2011 übersandten Sie uns den in der Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan der Stadt Lüdenscheid als CD. Aus technischen Gründen ist eine Stellungnahme zu einem als CD vorgelegtem Plandokument nicht möglich. Auch eine Onlinebearbeitung, so wie von Ihnen avisiert, ist für uns aus technischen Gründen nicht möglich. Wir müssen daher bitten, uns den neuen Flächennutzungsplan als Planwerk zur Verfügung zu stellen. Erst nach Vorlage der Papierausfertigung kann eine Stellungnahme erfolgen. Da von unserer Seite die Vierwochenfrist im § 4 Abs. 1 BauGB-Verfahren bereits überschritten wurde, werden wir unsere Stellungnahme in Rahmen des § 2 Abs. 3 Abs. 2 (Offenlage) unterbreiten.</p>	<p><i>Es wird darauf hingewiesen, das eine Stellungnahme erst nach der Offenlage erfolgt.</i></p> <p><u>Der Hinweis zur Stellungnahme im Rahmen der Offenlage wird zur Kenntnis genommen.</u> Wie bereits zur frühzeitigen Beteiligung möglich, werden auf Wunsch die Unterlagen in Papierform bereitgestellt.</p>

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
22.	Ruhrverband Schreiben vom: 28.02.2011 Eingang am:03.03.2011	Gegen die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes bestehen unsererseits keine Einwände.	<u>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</u>
23.	Bezirksregierung Münster Dezernat 26 Luftverkehr Schreiben vom: 08.02.2011 Eingang am: 11.02.2011	Unter Bezugnahme auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass aus luftrechtlicher Sicht gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken erhoben werden.	<u>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</u>
24.	DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Köln Schreiben vom: ohne Datum Eingang am: 22.03.2011	Aus Sicht der DB AG bestehen bezüglich der geplanten Neuaufstellung des Flächennutzungsplans keine Anregungen oder Bedenken.	<u>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</u>
25.	Ampirion GmbH Schreiben vom: 28.02.2011 Eingang am: 14.03.2011	<p>Wir bedanken uns für die Zusendung der o. g. Planungsunterlagen und teilen Ihnen dazu mit, dass durch den Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes unsere vorhandene</p> <p>*220-kV-Hochspannungsfreileitung Koepchenwerk - Kelsterbach, Bl. 2319 sowie geplante</p> <p>110-/380-kV-Leitung von Dortmund Kruckel nach Dauersberg, Bl. P 534 verlaufen.</p> <p>Hierzu verweisen wir auf die Antragskonferenz vom 16.04.2010 im Kreishaus Lüdenscheid.</p> <p>Die Leitungsführungen entnehmen Sie bitte der beigefügten Übersicht, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachse und somit auch das Leitungsrecht allein aus der Örtlichkeit ergeben.</p>	<p><i>Im Rahmen der Stellungnahme wird auf bestehende und geplante Hochspannungsfreileitungen hingewiesen.</i></p> <p><i>Ferner wird ausgeführt, welche Maßnahmen zur Sicherung der Leitungsnutzung bestehen und zu beachten sind.</i></p> <p><u>Die Hinweise auf bestehende und geplante Hochspannungsfreileitungen werden zur Kenntnis genommen.</u> Der Begründungstext berücksichtigt diese Hinweise</p> <p><u>Die beschriebenen Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbetriebs werden zur Kenntnis genommen.</u> Im Rahmen der Begründung sind diesbezüglich ergänzende allgemeine Hinweise enthalten.</p>

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
		<p>Die genannte Kurzbezeichnung Bl. (= Bauleitnummer) hat Amprion interne Bedeutung.</p> <p>Bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes bitten wir, die folgend genannten Anregungen und Hinweise zu berücksichtigen.</p> <p>Die bestehenden Hochspannungsfreileitungen sind durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten grundbuchlich gesichert. In den Dienstbarkeiten ist vereinbart, dass die entsprechenden Grundstücke für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Hochspannungsfreileitungen mit dazugehörigen Masten und ihrem Zubehör einschließlich Fernmeldeluftkabel in Anspruch genommen und betreten werden dürfen. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft.</p> <p>Bäume und Sträucher dürfen die Leitungen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern. Entfernung und Kurzhaltung der die Leitungen gefährdenden Bäume und Sträucher ist zulässig, auch so weit sie in die Schutzstreifen hineinragen. Die Ausübung dieses Rechts kann einem Dritten übertragen werden. Leitungsgefährdende Verrichtungen ober- und unterirdisch müssen unterbleiben. Für die Bereiche des Flächennutzungsplanes haben wir Bestandsschutz.</p> <p>Alle Planungsmaßnahmen im Bereich der Amprion Hochspannungsfreileitungen sind rechtzeitig mit uns abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN EN- und VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die oberirdisch verlaufende 110-/220-/ 380-kV-Hochspannungsfreileitungen unserer Gesellschaft.</p>	

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
26.	<p>Südwestfälische Industrie und Handelskammer zu Hagen</p> <p>Schreiben vom: 28.02.2011 Eingang am: 01.03.2011</p>	<p>Eine abschließende Stellungnahme ist nicht möglich, da auf der Basis der zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht feststellbar ist, welche Änderungen von Festsetzungen getroffen wurden. Auch die bereitgestellte Fassung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes reicht nicht aus, da es sich um eine Fassung aus November 2008 handelt. Für die weitere Beteiligung bitten wir um die Übermittlung einer aktuellen Fassung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes oder die Bereitstellung von Übersichten, aus denen hervorgeht, an welchen Stellen des Stadtgebietes Änderungen in den Festsetzungen (z. B. GE in MI, GI in GE usw.) bzw. Flächenrücknahmen oder Neuausweisungen beabsichtigt sind. Diese Unterlagen können gerne als shape-Dateien zur Verfügung gestellt werden, da diese in das Geoinformationssystem der Kammer eingespielt werden können.</p> <p>Der rechnerische Gewerbeflächenbedarf von 75 ha bis zum Jahre 2020 ist aus unserer Sicht nachvollziehbar. Die Stadt Lüdenscheid beabsichtigt, nur 51 ha auszuweisen und verweist auf die Notwendigkeit von interkommunalen Kooperationen mit Nachbarkommunen. Hier ist aus unserer Sicht eine rechtzeitige Sondierung potentieller Kooperationspartner und geeigneter Flächen erforderlich, um bei Nachfragen über ein entsprechendes Angebot zu verfügen.</p> <p>Kritischer ist die Realisierung der Brachflächen zu beurteilen. Wie schon im vorliegenden Entwurf aufgeführt, erscheint eine erneute gewerbliche Nutzung aufgrund der umfangreichen negativen Aspekte in vielen Fällen nicht gegeben. Dies kann bedeuten, dass ein noch größerer Flächenanteil in interkommunaler Kooperation realisiert werden müsste.</p> <p>Anregungen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen nicht. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.</p>	<p><i>Es wird darauf hingewiesen das eine abschließende Stellungnahme aufgrund der vorgelegten Unterlagen nicht möglich war.</i></p> <p><i>Der zugrundeliegende Gewerbeflächenbedarf der Zielsetzung wird bestätigt, wobei auf die frühzeitige Sondierung zur Deckung im Rahmen interkommunaler Kooperationen hingewiesen wird.</i></p> <p><i>Die Nutzung von Brachflächen für gewerbliche Zwecke wird als schwer umsetzbar angesehen, wodurch sich ein höherer interkommunaler ergeben würde.</i></p> <p><i>Anregungen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung bestehen nicht.</i></p> <p><u>Die Einschätzung das, das eine abschließende Stellungnahme zum Vorentwurf aufgrund der vorgelegten Unterlagen nicht möglich war, wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt.</u> Die allgemein vorgelegten Unterlagen werden als ausreichend angesehen. Es ist in diesem Zusammenhang ausdrücklich festzustellen, dass es sich bei dem anstehenden Verfahren nicht um ein Änderungsverfahren zum wirksamen Flächennutzungsplan, sondern um ein Neuaufstellungsverfahren handelt. Sofern für eine Stellungnahme zum Entwurf weitere Unterlagen, wie zum Beispiel auch Bebauungspläne oder der wirksame Flächennutzungsplan als notwendig erachtet werden, können diese auf Wunsch abgestimmt und bereitgestellt werden.</p> <p><u>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der zugrundeliegende Gewerbeflächenbedarf der Zielsetzung bestätigt wird und eine frühzeitige Sondierung zur Deckung im Rahmen interkommunaler Kooperationen als notwendig erachtet wird.</u> Die Stadt Lüdenscheid pflegt entsprechende Kontakte.</p>

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
			<p><u>Der Hinweis, dass die Nutzung von Brachflächen für gewerbliche Zwecke als schwer umsetzbar angesehen wird und sich deswegen ein höherer interkommunaler ergeben würde, wird zur Kenntnis genommen.</u> Es wird aber die Notwendigkeit gesehen, weiterhin auch diese Reserven zu aktivieren.</p> <p><u>Es wird zur Kenntnis genommen, dass Anregungen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nicht bestehen.</u></p>
27.	<p>Ev. Kreiskirchenamt Iserlohn – Lüdenscheid</p> <p>Schreiben vom: 28.02.2011 Eingang am: 01.03.2011</p>	<p>Zu folgenden Punkten des Vorentwurfs des Flächennutzungsplans nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>1. Der Bereich um die Grundstücke „Hohfuhrstr. 34 und 36“ sollte ungeachtet der derzeitigen Nutzung „Kreiskirchenamt“, „synodale Dienste“ und „Hausmeisterwohnung“ nicht auf eine Nutzung für kirchliche Zwecke festgeschrieben, sondern eine Öffnung für weitere Nutzungen (z. B. Vermietungen für Wohn- u. freiberufliche Zwecke) vorgesehen werden. Die bisherige eng gefasste Nutzungsbindung schränkt die Nutzung der Objekte unzeitgemäß ein und konnte zuletzt bei der Unterbringung einer U 3 - Gruppe des benachbarten Waldorfindergartens im Gebäude „Hohfuhrstr. 36“ nur mit viel gutem Willen aller Beteiligten überwunden werden.</p> <p>2. Auch wenn dies grundsätzlich wohl keine Frage des Flächennutzungsplans ist, erscheint es mir sinnvoll, bereits jetzt darauf hinzuweisen, dass zu gegebener Zeit zu Lasten der Wohnbaugrundstücke, die im Bereich des „Kiebitzwegs“ bis an den evangelischen Brügger Friedhof geplant sind, Friedhofsduldungsrechte im Grundbuch eingetragen werden. Die Eintragung dieser für den Betrieb des Friedhofs wichtigen Dienstbarkeiten sollte durch geeignete Instrumentarien sichergestellt</p>	<p><i>Es wird angeregt die Nutzung der Grundstücke „Hohfuhrstr. 34 und 36“ nicht auf kirchliche Zwecke zu begrenzen.</i></p> <p><i>Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Realisierung von Wohnbauprojekten im Bereich des evangelischen Friedhofs Brügge Friedhofsduldungsrechte beachtlich sind.</i></p> <p><i>Ferner wird auf den geplanten Umzug der Kindertagesstätte Wortstraße und Planungen bezüglich eines Gemeindehauses bei der Kreuzkirche hingewiesen.</i></p> <p><i>Angeregt wird auch, das Grundstück des Pfarrhauses der Brügger Kirche mit der Nutzung „Wohnen“ darzustellen.</i></p> <p><u>Der Anregung einer Änderung der Nutzungsdarstellung im Bereich „Hohfuhrstr. 34 und 36“ wird nicht gefolgt.</u> Der Bebauungsplan 645 „Hohfuhrstr.“ beinhaltet hier die Festsetzung „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Konkretisierung „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“. In diesem Fall wird es aus Gründen der Planungssicherheit als</p>

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
		<p>werden.</p> <p>3. Im Bereich der „Kreuzkirche, Worthstraße / Breitenloherstraße“ ist im Entwurf neben der Kirche auch ein sozialen Zwecken dienendes Gebäude / Einrichtung ausgewiesen. Für den Fall, dass hiermit die Kindertagesstätte „Worthstraße“ gemeint ist, wird darauf hingewiesen, dass die Verlegung dieser KiTa in das Gebäude „Annabergstr. 55“ beabsichtigt ist. Im Gegenzug beabsichtigt die Ev. Kreuz-Kirchengemeinde den Anbau eines Gemeindehauses an die Kreuzkirche.</p> <p>4. Die Fläche hinter dem Pfarrhaus der Ev. Kirchengemeinde Brügge „Halverstraße 5“ sollte nicht als gewerbliche Baufläche, sondern als Wohnbaufläche ausgewiesen werden.</p> <p>Weitere Anmerkungen oder Anregungen - auch zum Umweltbericht - werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gemacht, wobei ich ausdrücklich darauf hinweise, dass es den vom Flächennutzungsplan betroffenen kirchlichen Körperschaften freisteht, weitere Stellungnahmen für ihren Bereich abzugeben.</p>	<p>sinnvoll erachtet, Änderungen der Nutzungsstruktur nur bei gleichzeitiger Änderung des Bebauungsplanes vorzunehmen.</p> <p><u>Es wird zur Kenntnis genommen, dass bei der Realisierung von Wohnbauprojekten im Bereich des evangelischen Friedhofs Brügge / Kiebitsweg Friedhofsduldungsrechte beachtlich sind.</u> Eine entsprechende Prüfung ist in nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren beachtlich.</p> <p><u>Es wird zur Kenntnis genommen, dass ein Umzug der Kindertagesstätte Wortstraße und der Bau eines Gemeindehauses bei der Kreuzkirche geplant sind.</u> Änderungen der Darstellungen ergeben sich nicht, da beide Einrichtungen weiterhin in Bereichen mit der allgemeinen Festsetzung „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ angesiedelt sein werden und dies dem Entwurfsstand entspricht.</p> <p><u>Der Anregung, das Grundstück des Ev. Pfarrhauses Brügge mit als Wohnfläche darzustellen, wird gefolgt.</u> Es ist anzumerken, dass diese Darstellung bereits dem Vorentwurfsstand entspricht.</p> <p><u>Das keine Anregungen zum Umweltbericht gemacht werden, wird zur Kenntnis genommen.</u></p>
28.	<p>Wehrbereichsverwaltung West</p> <p>Schreiben vom: 07.02.2011 Eingang am 09.02.2011:</p>	<p>1. Gegen den Entwurf der Neufassung des Flächennutzungsplanes bestehen aus militärischer Sicht grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>2. In der Höhe bestehen Interessen für alle Bauwerke ab 60m Bauhöhe über Grund; für alle Windenergieanlagen unabhängig von der Bauhöhe und für alle Vorrangzonen für Windenergieanlagen; für alle linearen Hindernisse = parallel zur Erdoberfläche, wie Hochspannungsfreileitungen ab 110kV, Lifte, Seilbah-</p>	<p><i>Grundsätzlich werden keine Bedenken vorgebracht.</i></p> <p><i>Es wird darauf hingewiesen, dass bei folgenden Plan- und Genehmigungsverfahren für Vorhaben ab 60m Bauhöhe ein Beteiligungsnotwendigkeit besteht.</i></p> <p><i>In Bezug auf die Vorrangfläche für Windenergieanlagen bei Oberhunscheid werden keine grundsätzli-</i></p>

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
		<p>nen u.ä. (waagerechte Drähte) - ebenfalls unabhängig von der Bauhöhe. Hier bitte ich sicherzustellen, dass ich an zeitlich später folgenden Bauleitplänen und Baugenehmigungs-/Blmsch - Verfahren beteiligt werde, soweit v.g. Voraussetzungen zutreffen.</p> <p>Insbesondere gegen die geplante Ausweisung der Konzentrationszone Hunscheid bestehen aus militärischer Sicht keine Bedenken. Für WEA bis 100m ist keine Kennzeichnung erforderlich. Windkraftanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, sind mit einer Tagesund Nachtkennzeichnung zu versehen. Auch hier bitte ich meine Beteiligung im Rahmen der Blmsch - Genehmigungsverfahren sicherzustellen.</p> <p>Ich weise bereits jetzt darauf hin, dass bei der Errichtung von Windenergieanlagen, die eine Bauhöhe von 100 m über Grund überschreiten, die Zuständigkeit nur für die Beurteilung aus luftfahrtrechtlicher und flugbetrieblicher Sicht zur zivilen Luftfahrtbehörde wechselt.</p> <p>Da die Vorrangzone keine Bauhöhenbegrenzung für WEA vorsieht, schlage ich vor, den Vorgang auch der Bezirksregierung Münster, als der im vorliegenden Fall gem. § 14 LuftVG zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde, mit der Bitte zuzuleiten, die notwendige <u>gutachtliche Stellungnahme</u> abzugeben.</p> <p>Die zivilen Luftfahrtbehörden treffen ihre Entscheidung auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der BAFS (Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung), die in diesem Zusammenhang das Amt für Flugsicherung der Bundeswehr zur Wahrung der militärischen Flugsicherheitsinteressen beteiligt.</p> <p>Mögliche Auflagen (Kennzeichnungen der WEA, Baufertigstellungsanzeigen, usw.) werden im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens geprüft und der Genehmigungsbehörde zur Aufnahme in den Genehmigungsbescheid mitgeteilt.</p>	<p><i>chen Bedenken vorgebracht, jedoch auf die spätere Beteiligungsnotwendigkeit hingewiesen.</i></p> <p><u>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.</u></p> <p><u>Der Hinweis zur Beteiligungsnotwendigkeit bei folgenden Plan- und Genehmigungsverfahren für Vorhaben ab 60m Bauhöhe wird zur Kenntnis genommen.</u></p> <p><u>Die Hinweise hinsichtlich der Konzentrationszone zur Windenergienutzung werden zur Kenntnis genommen.</u> Aufgrund einer Neubewertung des Sachstandes ist es vorgesehen, einen „Teilflächennutzungsplan Windenergie“ aufzustellen. Entsprechend wird im Entwurf keine Konzentrationszone dargestellt. Die Hinweise können bei der Vorentwurfsbearbeitung zum „Teilflächennutzungsplan Windenergie“ verwendet werden.</p>

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag / Berücksichtigung bei der Entwurfserarbeitung
29.	MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH Schreiben vom: 23.02.2011 Eingang am: 23.02.2011	Unter Bezug auf Ihr Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass wir keine Anregungen oder Bedenken zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Lüdenscheid vorzubringen haben, da die von uns wahrzunehmenden Belange durch die vorliegenden Planungen nicht negativ beeinträchtigt werden.	<u>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</u>
30.	Stadt Halver Schreiben vom: 21.02.2011 Eingang am: 24.02.2011	Von der Stadt Halver wahrzunehmende öffentliche Belange werden nicht erheblich nachteilig berührt. Zum Vorentwurf zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes werden keine Anregungen gemacht.	<u>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.</u>
	Gemeinde Herscheid Schreiben vom: 24.02.2011 Eingang am: 01.03.2011	Hinsichtlich der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Besondere Anmerkungen bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung bzw. Umweltverträglichkeitsprüfung bestehen ebenfalls nicht. Eine Mitteilungspflicht nach § Abs. 3 BauGB besteht nicht.	<u>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen und keine Mitteilungen nach § 3 Abs. 3 BauGB zu berücksichtigen sind.</u>
31.	Gemeinde Schalksmühle Schreiben vom: 01.03 Eingang am: 03.03.2011	Aufgrund der gestrigen Beratungen im Bau- und Planungsausschuss des Gemeinderates teile ich zum FNP- Vorentwurf mit, dass Belange der Gemeinde Schalksmühle nicht berührt werden. Planungen oder sonstige Maßnahmen i.S. von § 4 Abs. 2 BauGB bestehen hier nicht.	<u>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen und keine Planungen oder sonstige Maßnahmen i.S. von § 4 Abs. 2 BauGB zu berücksichtigen sind.</u>